

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung	4
2 Methodik	5
2.1 Ermittlung von Tabuflächen.....	6
2.1.1 Oberflächengewässer und deren Überschwemmungsgebiete	7
2.1.2 Europäisches Natura-2000-Netzwerk (FFH- und Vogelschutzgebiete)	7
2.1.3 Natur- und Landschaftsschutzgebiete.....	7
2.1.4 Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten.....	8
2.1.5 Deponien (aufgrund von Voruntersuchungen ungeeignet für PV-FFA)	8
2.1.6 Grünflächen, Sport- und Freizeitanlagen sowie Wälder (inkl. Flächen für die Forstwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB), Streuobstflächen und Gehölze.....	8
2.1.7 Landwirtschaftliche Flächen mit Acker-/Grünlandzahl <15 oder >60.....	8
2.2 Ermittlung von Potenzialflächen	8
2.2.1 Privilegierte Flächen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB	9
2.2.2 Gewerbliche Bauflächen.....	10
2.2.3 Deponiestandorte, sonstige Brachflächen.....	10
2.2.4 Potenzialflächen in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft	11
2.2.4.1 Einzelfallbetrachtung der zusammenhängenden Potenzialflächen > 5 ha im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft.....	13
2.2.4.2 Ergebnisse Einzelfallprüfung Potenzialflächen 1-9 im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft.....	20
2.2.5 Potenzialflächen in den Vorranggebieten Landwirtschaft.....	20
2.2.5.1 Einzelfallbetrachtung der zusammenhängenden Potenzialflächen > 10 ha im Vorranggebiet Landwirtschaft	22
3 Ergebnis der Standortuntersuchung für großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV- FFA) im Stadtgebiet von Limburg	29
4 Anlagen	33

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Potenzielle Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf der Gemarkung Limburg, Quelle: Energie- und Klimaschutzkonzept für Limburg, Leipziger Institut für Energie GmbH, Endbericht 10.10.2013	4
Abbildung 2: Karte 1 - Übersichtskarte der Standortuntersuchung im Limburger Stadtgebiet, Kraus 2023.....	6
Abbildung 3: Karte 2 - Ausschluss-/Tabuflächen, Kraus 2023	7
Abbildung 4: Karte 3 - Potenzialflächen im privilegierten Bereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB (200-m-Streifen entlang A3 und überregionalen Eisenbahnstrecken), Kraus 2023...10	10
Abbildung 5: Karte 4 - Agrarflächen in den Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft außerhalb der Tabuflächen, Kraus 2023	11
Abbildung 6: Karte 5 - Zusammenhängende Potenzialflächen > 5 ha in den Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft, Kraus 2023	12
Abbildung 7: Potenzialfläche 1 und 2 inklusive Abstands- und Kompensationsflächen, Kraus 2023	13
Abbildung 8: Potenzialfläche 3 mit Abstands- und Kompensationsflächen, BodenViewer Hessen (HLNUG)	15
Abbildung 9: Standortalternative 4 und 5 mit Abstands- und Kompensationsflächen, BodenViewer Hessen (HLNUG)	16
Abbildung 10: Potenzialflächen 6 und 7 mit Abstands- und Kompensationsflächen, BodenViewer Hessen (HLNUG)	17
Abbildung 11: Potenzialfläche 8 mit Abstands- und Kompensationsflächen, BodenViewer Hessen (HLNUG)	18
Abbildung 12: Potenzialfläche 9 mit Abstands- und Kompensationsflächen, BodenViewer Hessen (HLNUG)	19
Abbildung 13: Karte 6 - Agrarflächen in den Vorranggebieten für die Landwirtschaft außerhalb der Tabuflächen, Kraus 2023	21
Abbildung 14: Karte 7 - Zusammenhängende Potenzialflächen > 10 ha in den Vorranggebieten für die Landwirtschaft, Kraus 2023	21
Abbildung 15: Potentialfläche A inklusive Abstands- und Kompensationsflächen, Kraus 2024	23
Abbildung 16: Potentialfläche A1-A3 inklusive, Kraus 2024	24
Abbildung 17: Potentialfläche A inklusive Abstands- und Kompensationsflächen mit Darstellung des Geltungsbereiches des geplanten Solarparks Limburg I, Kraus 2024	25
Abbildung 18: Potentialfläche B inklusive Abstands- und Kompensationsflächen, Kraus 2023	26
Abbildung 19: Potentialfläche C inklusive Abstands- und Kompensationsflächen, Kraus 2023	28
Abbildung 20: Karte 8 - Flächenpotenziale für großflächige PV-FFA und PV-FFA in dem privilegierten 200-m-Streifen gem.....	31

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Zusammenhängende Potenzialflächen im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Kraus 2023	12
Tabelle 2: Brutto- und Nettoflächenzahl der Potenzialflächen mit Eignungsbewertung, Kraus 2023	20
Tabelle 3: Flächenpotenziale für großflächige PV-FFA in den Vorranggebieten für Landwirtschaft	29
Tabelle 4: Gesamtübersicht Flächenpotenziale für großflächige PV-FFA.....	30

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Limburg ist als Klimakommune bestrebt, den Anteil der regenerativen Energiegewinnung zu erhöhen. Dies reduziert den CO₂-Ausstoß und schont den Verbrauch fossiler Brennstoffe.

Anlass für die Standortuntersuchung für großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Stadtgebiet von Limburg ist die Eruiierung der Flächenpotenziale, die eine hohe Eignung und geringe Empfindlichkeiten aufweisen. Bereits in 2013 wurde ein Energie- und Klimaschutzkonzept von der EVL und der Stadt Limburg beauftragt, dass geeignete Standorte für PV-Freiflächenanlagen aufzeigte.

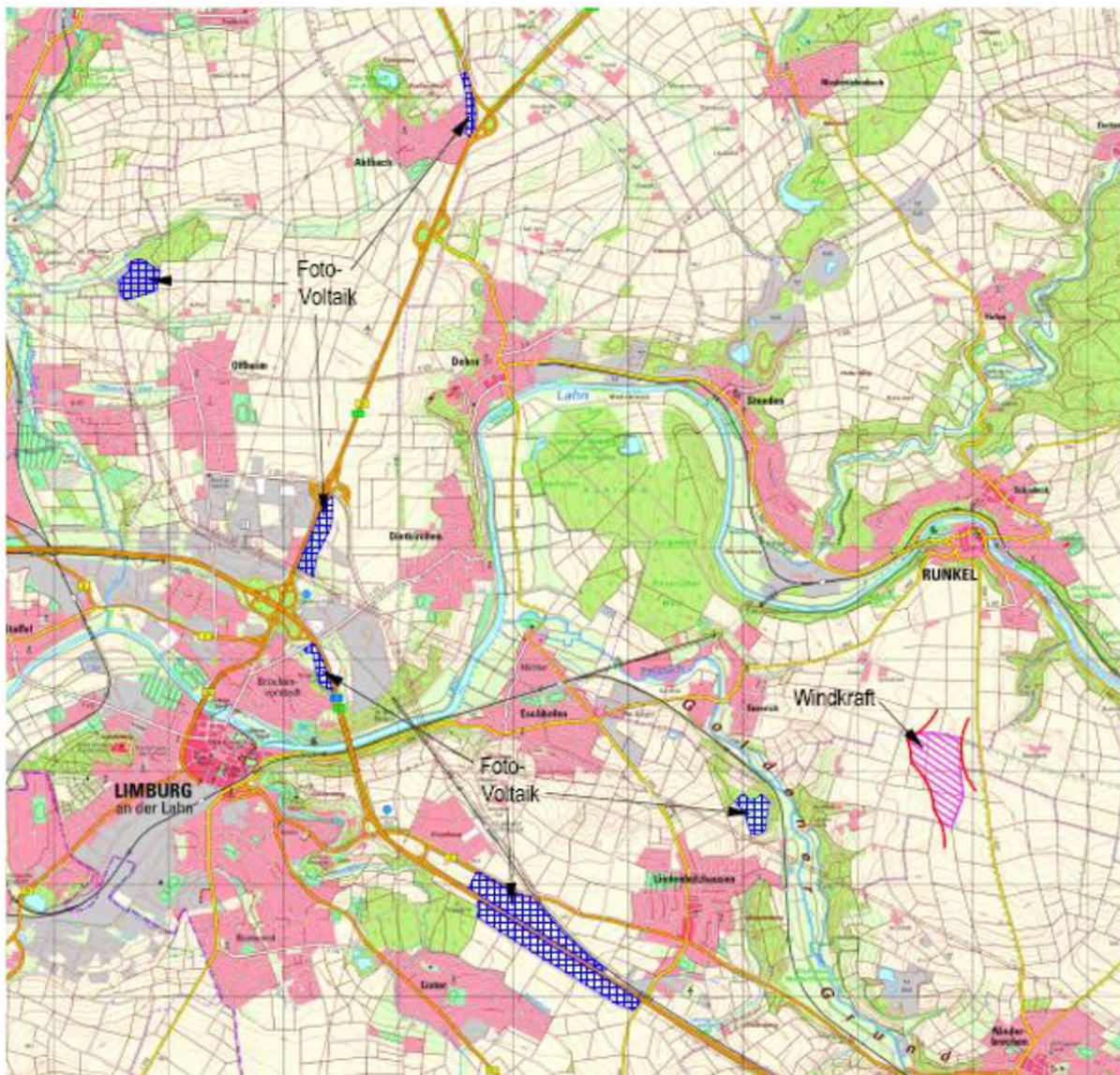


Abbildung 1: Potenzielle Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf der Gemarkung Limburg, Quelle: Energie- und Klimaschutzkonzept für Limburg, Leipziger Institut für Energie GmbH, Endbericht 10.10.2013

Die Stadt Limburg strebt an, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Solarpark südlich der A3 zu schaffen. Die EVL soll diesen in Gemeinschaft mit der Thüga Erneuerbare Energien GmbH & Co.KG entwickeln, realisieren und betreiben. Durch Gründung einer Bürgerenergiegenossenschaft können die Limburger Bürgerinnen und Bürger am Solarpark partizipieren. Der Genossenschaftsanteil gewährt eine Beteiligung am Gewinn. Auf die

Bürgerenergiegenossenschaft sollen bis zu 23 % der der vorgesehenen Fläche inklusive der Anlagen übertragen werden. Aktuell zeichnen sich die Flächenpotenziale auf einer Gebietskulisse von ca. 22,8 ha. ab.

Um die Flächenbeanspruchung außenbereichsschonend zu lenken, hat der Gesetzgeber bereits Leitlinien für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen (PV-FFA) auf der raumordnerischen Ebene erlassen. Es sollen mögliche Nutzungskonflikte z.B. mit der Landwirtschaft, der Siedlungsentwicklung oder der Naherholung minimiert werden. PV-FFA sind im Gegensatz zu Windenergieanlagen keine privilegierten Vorhaben. Die baurechtliche Zulässigkeit von großflächigen, raumbedeutsamen PV-Freiflächenanlagen erfordert eine Bauleitplanung. Für die Errichtung des geplanten Solarparks südlich der A3 ist zudem nach jetzigem Umfang und geltendem Raumordnungsplan Mittelhessen 2010 ein raumordnerisches Zielabweichungsverfahren notwendig, dessen Grundlage die hier vorliegende Standortuntersuchung für großflächige PV-FFA bildet. Durch die Definition der Großflächigkeit von mind. 5 ha zusammenhängender Nettopotentialfläche soll die Wirtschaftlichkeit einer PV-Anlage Rechnung getragen werden sowie einer Landschaftszersiedelung mit kleinteiligen PV-Anlagen entgegengewirkt werden. Der erzeugte Strom der großflächigen PV-FFA soll ins örtliche Stromnetz eingespeist werden. Flächenpotenziale für kleinflächige PV-FFA zur Deckung der Eigenverbräuche von Gewerbebetrieben werden nicht ermittelt.

2 Methodik

Ziel der Untersuchung ist es, die Flächen im Stadtgebiet von Limburg zu eruieren, die sich für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen anhand eines Kriterien-Bewertungssystems und der aktuellen Gesetzeslage eignen. Als Grundlage wurde zuerst unter Anwendung eines Geoinformationssystems eine Karte für das Stadtgebiet von Limburg mit allen relevanten Nutzungen aus nachfolgenden Datenquellen erstellt:

- Geodatendienste des Landes Hessen
- Landschaftsplan der Stadt Limburg (2013)
- Flächennutzungsplan der Stadt Limburg (2011)
- Regionalplan Mittelhessen (2010)

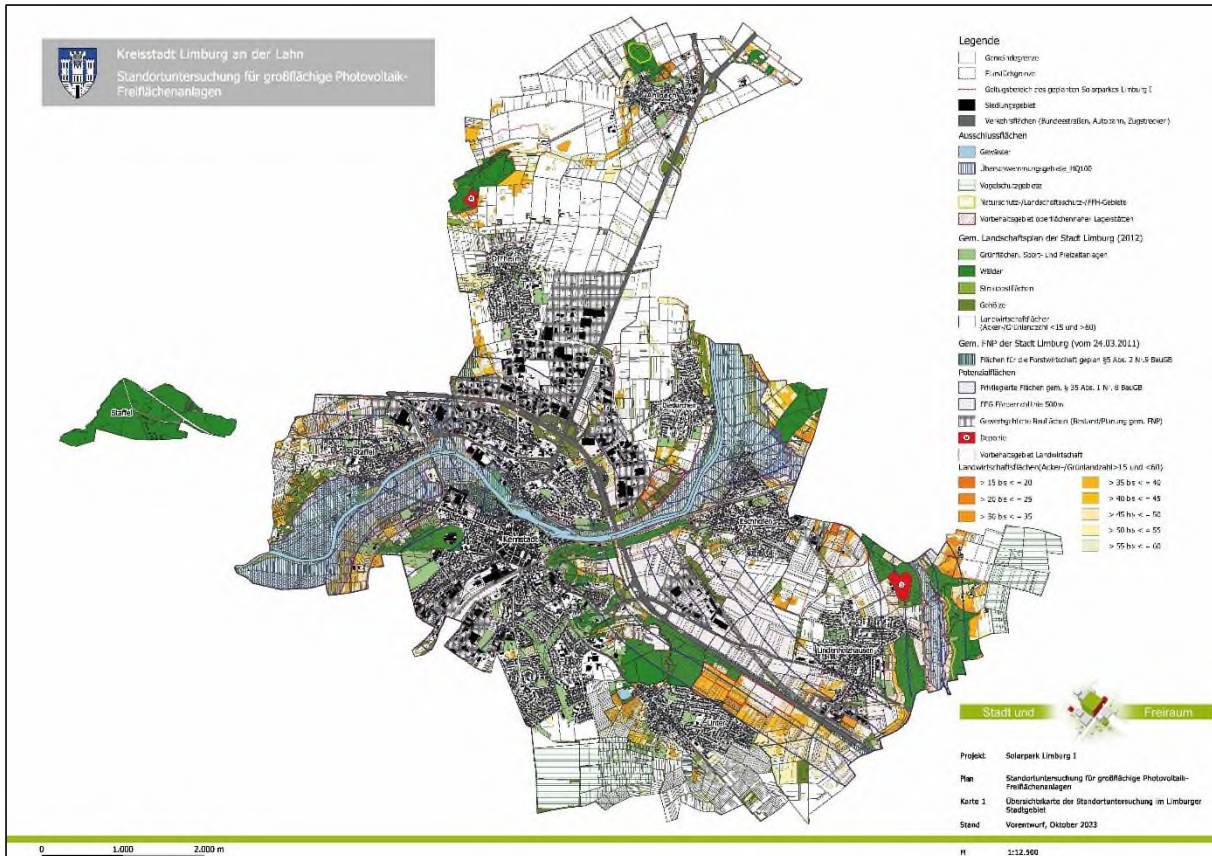


Abbildung 2: Karte 1 - Übersichtskarte der Standortuntersuchung im Limburger Stadtgebiet, Kraus 2023

Auf dieser Grundlage wurden schrittweise die Tabuflächen (Ausschlussflächen für PV-FFA) ermittelt und anschließend die verbliebenen Flächen nach weiteren Kriterien gefiltert. Der Hergang sowie die Ergebnisse werden nachfolgend dargestellt.

2.1 Ermittlung von Tabuflächen

Der Bau von PV-FFA auf Tabuflächen geht mit einer Verletzung von Gesetzen und Zielen wie u.a. der Raumordnung, den Wasser-, Boden-, Natur- und Artenschutzgesetzen oder mit einem hohen Konfliktpotenzial mit anderen Flächennutzungen einher. Deshalb werden neben den bestehenden Siedlungs- und Verkehrsflächen folgende Tabuflächen aus dem Flächenpool für PV-FFA ausgeschlossen:

- Oberflächengewässer und deren Überschwemmungsgebiete
- Natura-2000-Schutzgebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete)
- Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete
- Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstädten
- Deponien (aufgrund von Voruntersuchungen ungeeignet für PV-FFA)
- Grünflächen, Sport- und Freizeitanlagen
- Wälder
- Streuobstflächen
- Gehölze
- Landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker-/Grünlandzahl <15 oder >60)
- Flächen für die Forstwirtschaft geplant (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

In folgender Karte werden die Ausschluss-/Tabuflächen dargestellt.

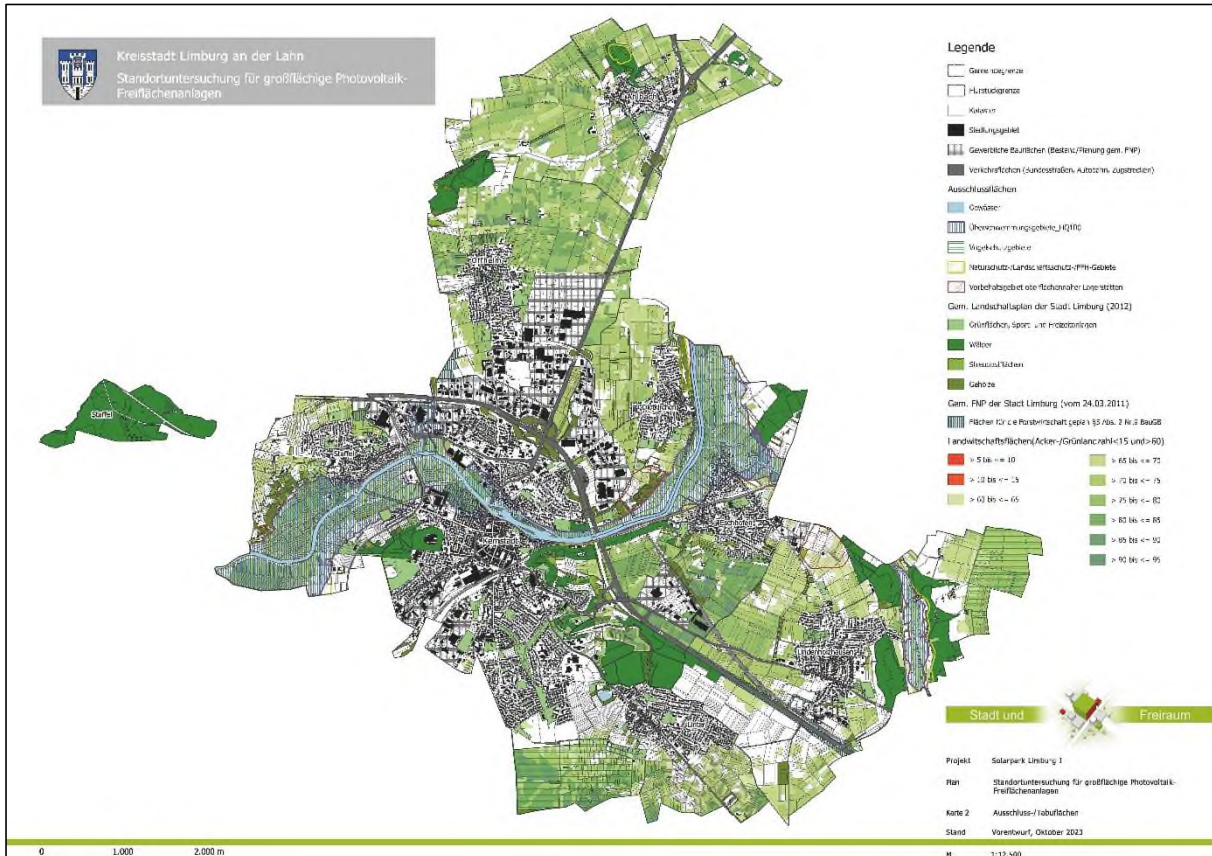


Abbildung 3: Karte 2 - Ausschluss-/Tabulflächen, Kraus 2023

2.1.1 Oberflächengewässer und deren Überschwemmungsgebiete

Im Limburger Stadtgebiet fließt die Lahn nordöstlich von Dietkirchen kommend durch die Limburger Kernstadt in Richtung Diez. Der Elbbach mündet östlich von Staffel in die Lahn. Der Emsbach durchfließt östlich von Lindenholzhausen sowie nördlich von Eschhofen das Stadtgebiet, wo er in die Lahn mündet. Alle Flussläufe sind durch umliegende Überschwemmungsgebiete gekennzeichnet, in denen die Errichtung von PV-FFA auszuschließen ist.

2.1.2 Europäisches Natura-2000-Netzwerk (FFH- und Vogelschutzgebiete)

Das einzige FFH-Gebiet im Limburger Stadtgebiet ist das „Lahntal und seine Hänge“ (5515-303), welches sich entlang der Lahn östlich von Dietkirchen bis zur Einmündung des Emsbaches erstreckt. An das Stadtgebiet grenzt das FFH-Gebiet „Elbbachau östlich von Elz“ und die „Eich von Niederbrechen“ an.

Das europäische Vogelschutzgebiet „Feldflur bei Limburg“ (5614-401) besteht aus 2 Teilflächen. Eine findet sich am südlichen Rand des Stadtgebietes bei Blumenrod, während sich die zweite Teilfläche östlich der Ortslage von Lindenholzhausen bis zur Gemarkungsgrenze von Niederbrechen erstreckt.

2.1.3 Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Im Stadtgebiet von Limburg ist der Steinbruch in Ahlbach als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Ein kleiner Ausläufer des Naturschutzgebietes "Eich von Niederbrechen" (1533021) ragt mit

einem Flurstück südöstlich von Lindenholzhausen (Flurstück 31, Flur 44, Gemarkung Lindenholzhausen) in das Stadtgebiet von Limburg.

Das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“ (2531018) zeigt sich großflächig entlang des Flussbetts der Lahn und entlang des Emsbaches.

2.1.4 Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten

Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten finden sich südöstlich der Ortslage von Eschhofen sowie südlich von Dietkirchen.

2.1.5 Deponien (aufgrund von Voruntersuchungen teilweise. ungeeignet für PV-FFA)

Insgesamt finden sich 2 Deponien auf dem Limburger Stadtgebiet. Die stillgelegte Mülldeponie im „Offheimer Wäldchen“ nördlich von Offheim, ist nach den Ergebnissen einer umweltrelevanten Voruntersuchung ungeeignet für die Überbauung mit PV-FFA. Die Fläche ist somit als Tabufläche ausgewiesen. Die zweite Deponie nordöstlich von Lindenholzhausen ist grundsätzlich für die Überbauung mit einer PV-FFA geeignet. Sie ist als Potenzialfläche ausgewiesen.

2.1.6 Grünflächen, Sport- und Freizeitanlagen sowie Wälder (inkl. Flächen für die Forstwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB), Streuobstflächen und Gehölze

Öffentliche Grünflächen Sport- und Freizeitanlagen sowie wertvolle und größtenteils gesetzlich geschützte Grünstrukturen (Wälder, Streuobstflächen, Gehölze) sind ebenfalls als Tabuflächen für PV-FFA auszuschließen, um Nutzungskonflikte mit der Naherholung sowie erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt zu vermeiden.

2.1.7 Landwirtschaftliche Flächen mit Acker-/Grünlandzahl <15 oder >60

Alle landwirtschaftlichen Flächen mit einer Acker-/Grünlandzahl <15 bzw. >60 sind aus dem Flächenpool entfernt, da diese Böden selten oder besonders ergiebig und wertvoll für die Landwirtschaft sind.

2.2 Ermittlung von Potenzialflächen

Ziel ist es, den Bau von PV-FFA im Stadtgebiet von Limburg so zu lenken, dass vorbelastete Gebiete und/oder Flächen mit geringen Bodenertragsmesszahlen beansprucht werden. Hierbei gilt es zusammenhängende, wirtschaftlich tragbare Standorte zu entwickeln, um eine Landschaftszersiedelung und mannigfaltige Einschränkungen für die Landbewirtschaftung zu vermeiden. Nachfolgende Flächen gelten grundsätzlich aufgrund ihrer Vorlast, ihren Bodenertragskennzahlen oder ihrer Privilegierung als Potenzialflächen für PV-FFA:

- Privilegierte Flächen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB (200-m-Streifen entlang von Autobahnen und überregionalen Eisenbahnstrecken)
- Gewerbliche Bauflächen, sofern ausreichend Raum für weitere gewerbliche Entwicklung gegeben bleibt (kleinflächige PV-Freiflächenpotentiale in Gewerbegebieten zur Deckung des Eigenbedarfs der Betriebe werden im Rahmen dieser Untersuchung nicht eruiert)
- Deponiestandorte (sofern umweltverträglich), sonstige Brachflächen
- Potenzialflächen (Acker-/Grünlandzahl >15 und <60) in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft)
- Potenzialflächen (Acker-/Grünlandzahl >15 und <60) in den Vorranggebieten Landwirtschaft

2.2.1 Privilegierte Flächen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB

Im Außenbereich ist gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient.

a) in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist, oder

b) auf einer Fläche längs von

aa) Autobahnen oder

bb) Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn.

Nach der Veröffentlichung des „Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht“ vom 11.01.2022, hat das Fernstraßen-Bundesamt auf das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien reagiert, wodurch das bisher gültige Verbot von Bauten in einem Abstand von 40 Metern zur Fahrbahn nicht mehr generell gilt, sondern nach Prüfung des Einzelfalls entfallen kann. Das bedeutet, dass für Projekten (PV-FFA) die gesamte Fläche, die sich im 200 Meter Korridor von der Fahrbahn der A3 entfernt befindet, für die Installation von Photovoltaikanlagen beansprucht werden kann.

Nachfolgende Karte zeigt die privilegierten Bereiche im Limburger Stadtgebiet auf. Anzumerken ist, dass hier ein landwirtschaftliches Flächenpotential von 71,6 ha gem. Bodenvierer auf Katasterebene dargestellt wird, das leicht von den raumordnerischen Angaben der Vorbehalts- und Vorranggebiete Landwirtschaft abweicht. In der Addition der Potentialflächen Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (24,3 ha) im privilegierten 200-m-Streifen und den Potentialflächen Vorranggebiet Landwirtschaft (41,6 ha) ergeben sich 65,9 ha. Die Diskrepanz liegt bei 5,7 ha. Diese ist der groben Flächenabgrenzung und dem Maßstab des Regionalplanes geschuldet.

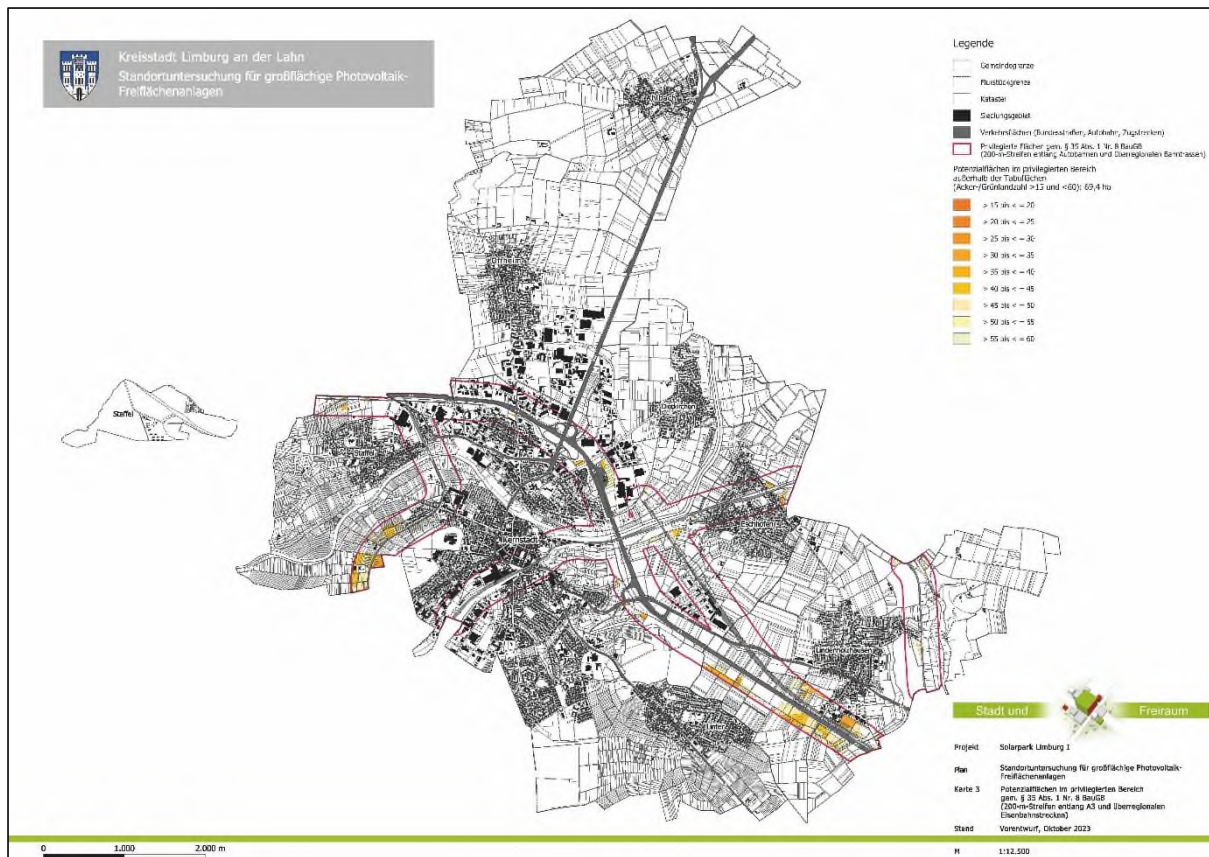


Abbildung 4: Karte 3 - Potenzialflächen im privilegierten Bereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB (200-m-Streifen entlang A3 und überregionalen Eisenbahnstrecken), Kraus 2023

Die 200-m-Streifen um die A3 und Schienenwege liegen größtenteils innerhalb der Siedlungsbereiche. Potenzialflächen für PV-FFA ergeben sich südlich und nördlich der A3 und ICE-Trasse im Bereich zwischen Linter und Lindenholzhausen sowie westlich der Kernstadt im Bereich der Bahnstrecke zwischen Staffel und Diez. Die Flächen liegen sowohl in den Vorbehaltsgebieten sowie in den Vorranggebieten für Landwirtschaft.

2.2.2 Gewerbliche Bauflächen

Gewerbliche Bauflächen (Bestand oder Planung), die nach dem Bau einer großflächigen PV-FFA noch ausreichend Raum für sonstige gewerbliche Entwicklung bieten, sind in Limburg als Mittelzentrum mit oberzentraler Teilfunktion, aufgrund der hohen Nachfrage nicht vorhanden.

2.2.3 Deponiestandorte, sonstige Brachflächen

Insgesamt gibt es 2 Deponiestandorte auf dem Limburger Stadtgebiet. Die stillgelegte Mülldeponie am „Offheimer Wäldchen“ wird gem. den Ergebnissen einer umweltrechtlichen Voruntersuchung für die Überbauung mit PV-FFA als ungeeignet gewertet. Die Deponie bei Lindenholzhausen ist grundsätzlich geeignet. Der Betreiber der Deponie plant die Errichtung einer PV-FFA. Hier muss im Rahmen der Einzelfallprüfung die planungsrechtliche Ausgangslage überprüft werden. Aktuell sieht der FNP der Stadt Limburg für die Deponiefläche eine Aufforstung vor.

2.2.4 Potenzialflächen in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft

Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind jeweils kleinflächig über das gesamte Limburger Stadtgebiet verteilt. Der größte Flächenanteil der Vorbehaltsgebiete bildet sich als Potenzialfläche (Acker-/Grünlandzahlen > 15 und < 60) ab.

Im Stadtgebiet von Limburg liegen außerhalb der Tabuflächen für PV-FFA ca. 300 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen in Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft. Hiervon stellen sich ca. 133 ha als Potenzialflächen für PV-FFA mit Acker- und Grünlandzahlen > 15 und < 60 dar. Ca. 167 ha landwirtschaftlicher Nutzflächen weisen eine Acker- und Grünlandzahl < 15 oder > 60 auf. Nachfolgende Karte stellt die Flächenpotenziale grafisch dar.

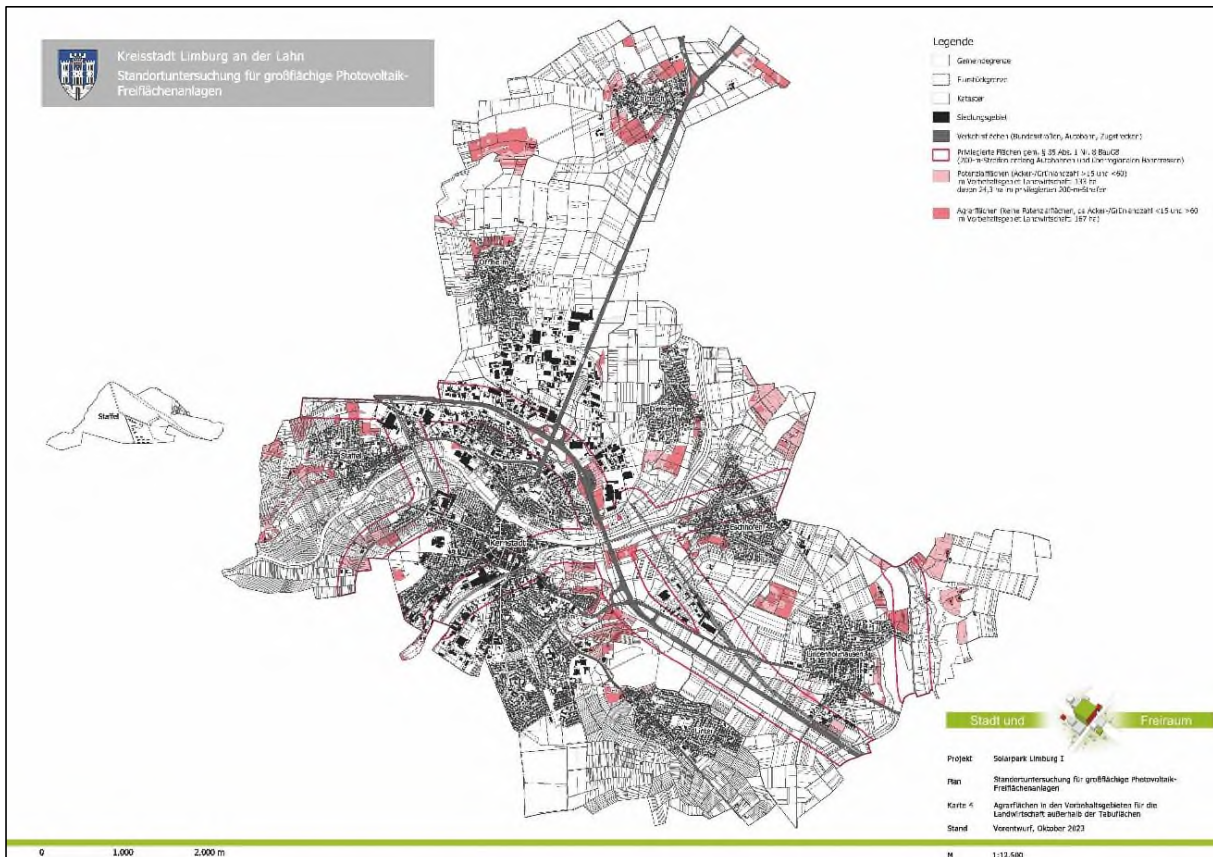


Abbildung 5: Karte 4 - Agrarflächen in den Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft außerhalb der Tabuflächen, Kraus 2023

Wirtschaftlich tragbar können Flächenpotenziale ab 5 ha entwickelt und betrieben werden. Dies ist auch eine Flächengröße, bei der eine Landschaftszersiedelung vermieden werden kann. Im Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016 wurde das Ziel festgelegt, max. 2 % der landwirtschaftlichen Flächen einer Kommune für PV-FFA zu nutzen. Für Limburg ergibt sich daraus ein Entwicklungspotenzial von rund 44 ha. Legt man eine Mindestgröße von 5 ha zugrunde, könnten max. 9 großflächige PV-FFA im Stadtgebiet von Limburg entstehen.

Die nachfolgende Karte zeigt die 9 zusammenhängenden Potenzialflächen im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft > 5 ha auf:

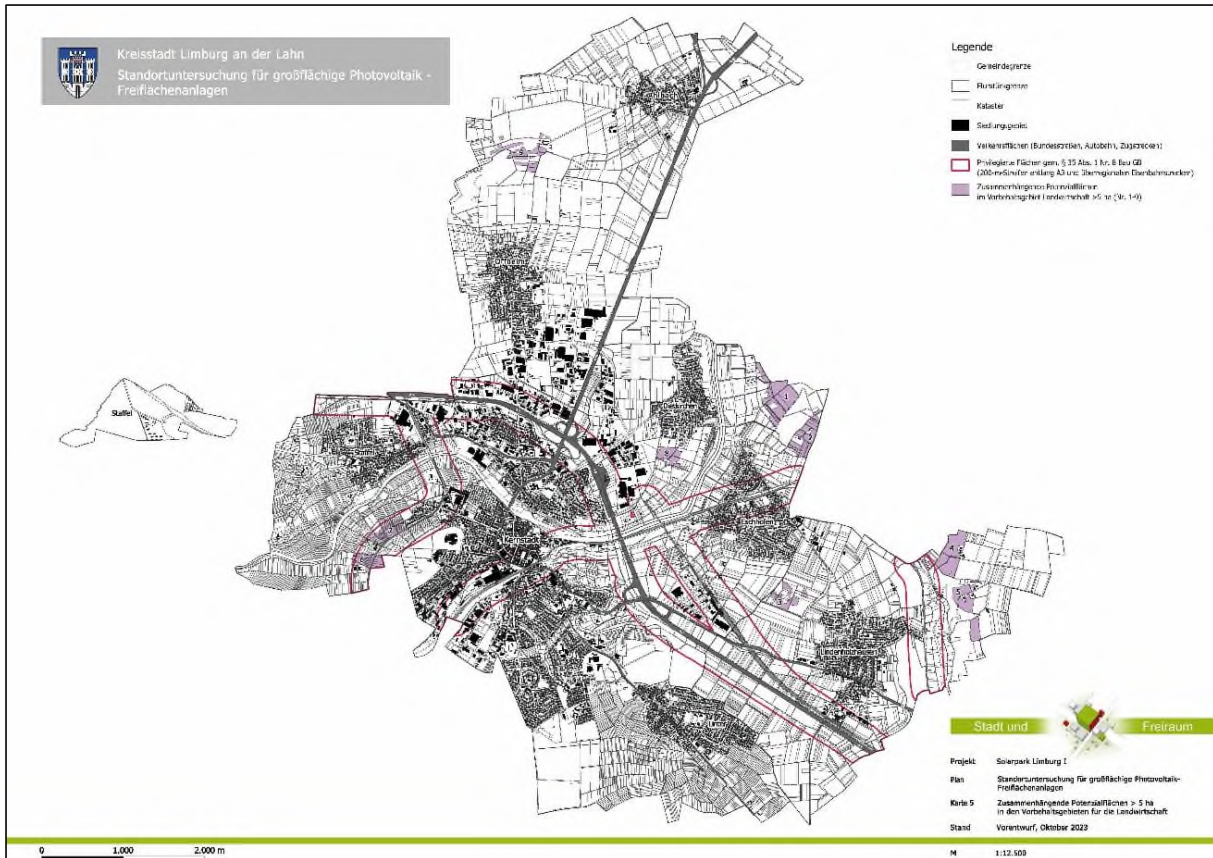


Abbildung 6: Karte 5 - Zusammenhängende Potenzialflächen > 5 ha in den Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft, Kraus 2023

Die nachfolgende Tabelle zeigt deren Bruttoflächenpotenzial auf und gibt Hinweise auf die Lage bzw. deren Besonderheit.

zusammenhängende Potenzialflächen (Acker- und Grünlandzahl > 15 und < 60) im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft > 5 ha	Bruttofläche	Bemerkungen
Fläche 1 (nördlich von Eschhofen)	15,0	/
Fläche 2 (nördlich von Eschhofen)	8,5	/
Fläche 3 (westlich von Lindenholzhausen)	5,0	Nur bedingt zusammenhängend
Fläche 4 (nördlich von Lindenholzhausen)	12,0	/
Fläche 5 (nördlich von Lindenholzhausen)	9,0	/
Fläche 6 (südlich von Staffel/westlich der Kernstadt)	15,0	Lage im privilegierten 200-m-Bereich der Bahntrasse
Fläche 7 (südlich von Staffel/westlich der Kernstadt)	15,0	Lage im privilegierten 200-m-Bereich der Bahntrasse
Fläche 8 (südwestlich von Ahlbach)	6,0	/
Fläche 9 (südlich von Dietkirchen)	8,0	Nur bedingt zusammenhängend

Tabelle 1: Zusammenhängende Potenzialflächen im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Kraus 2023

2.2.4.1 Einzelfallbetrachtung der zusammenhängenden Potenzialflächen > 5 ha im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft

Nachfolgend werden die herausgearbeiteten Bruttoflächenpotenziale Nr. 1 - 9 tiefergehend betrachtet. Unter Beachtung der nachfolgenden Kriterien werden die jeweiligen Nettopotenzialflächen ermittelt:

- Abstand zu Waldflächen (forstrechtlicher Mindestabstand 30 m)
- 100 m Abstand zu Siedlungsbereichen (Abweichungen bedürfen der generellen gutachterlichen Betrachtung zum Ausschluss von Blendwirkungen)
- 500-m-Radius um Hofstellen (Schutz der Funktionalität und Entwicklungsfähigkeit der Landwirtschaft)
- Kompensationsflächen (Sachstand abgeschlossen/Sachstand unbekannt/in Planung/in Durchführung)

Die Eignung der ermittelten Nettopotenzialflächen als Standort für PV-FFA wird zudem unter den Aspekten Naherholungspotenzial und Landschaftsbild sowie Einspeisemöglichkeit ins regionale/überregionale Netz bewertet.

Potenzialfläche 1 und 2:

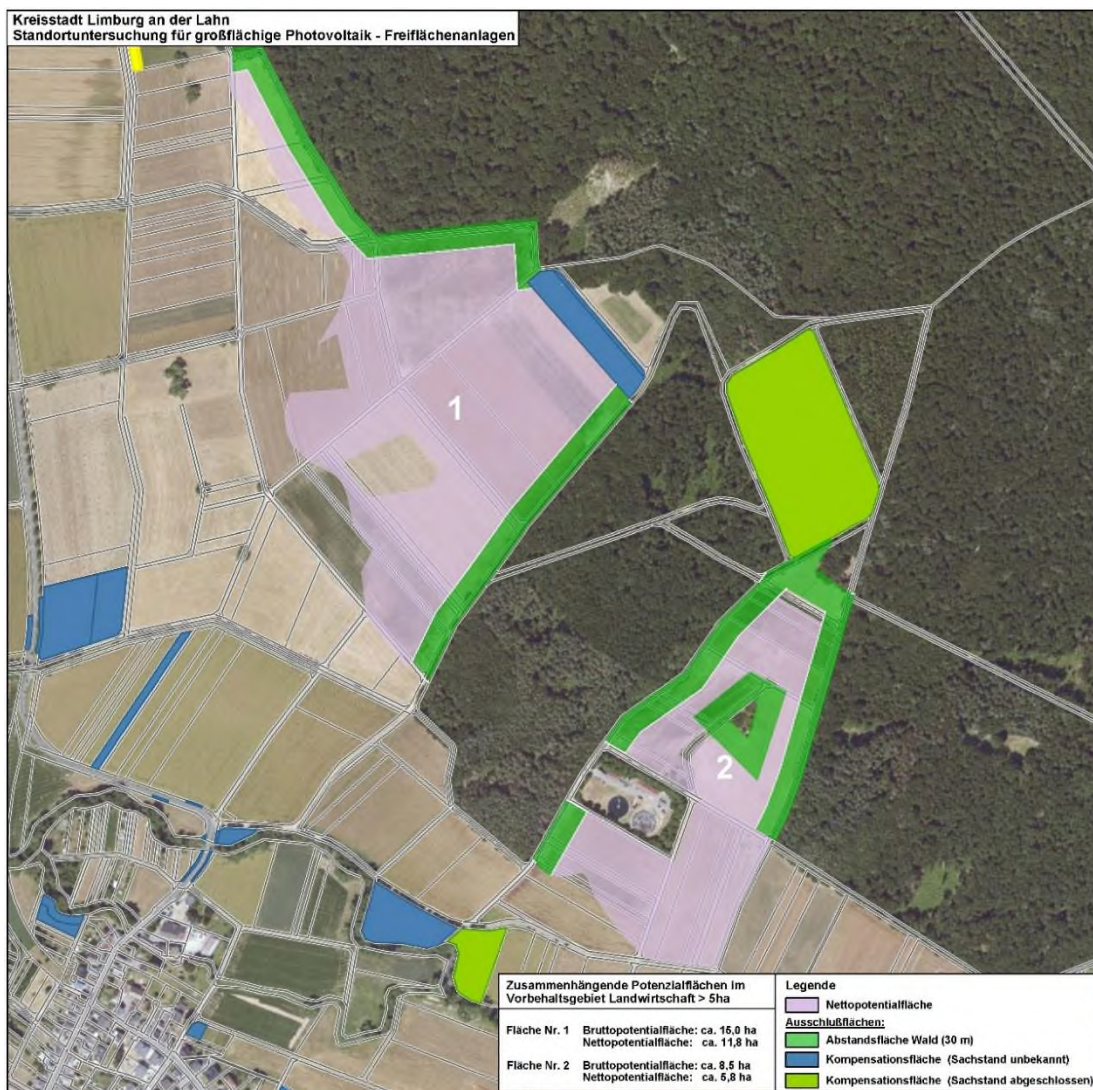


Abbildung 7: Potenzialfläche 1 und 2 inklusive Abstands- und Kompensationsflächen, Kraus 2023

Potenzialfläche 1

Flächenreduzierung Potenzialfläche 1

Die Potenzialfläche 1, mit einer Bruttopotenzialfläche von 15 ha, befindet sich nördlich von Eschhofen. Sie grenzt im Norden/Osten an ein Waldgebiet an, wo zudem ein forstrechtlicher Abstand von 30 m einzuhalten ist. Unter Ausschluss der ausgewiesenen Kompensationsfläche reduziert sich das Nettoflächenpotenzial der Potenzialfläche 1 auf 11,8 ha.

Naherholung, Landschaftsbild und Einspeisemöglichkeit Potenzialfläche 1

Grundsätzlich bietet die unstrukturierte Fläche mit ihren Feldwegen und dem anschließenden Waldgebiet ein mittleres bis hohes Naherholungspotenzial. Wesentlich stärker werden jedoch der südlichere Landschaftsraum, vor allem der Talraum des Emsbaches sowie die Waldbereiche selbst von Spaziergängern und Fahrradfahrern frequentiert. Hier finden sich strukturiertere Landschaftsräume mit einem guten Rad- und Feldwegenetz.

Aufgrund der vorliegenden Topographie und der Lage am Waldrand bestünden im Falle einer Verwirklichung des Vorhabens auf der Alternativfläche 1, lediglich Sichtbeziehungen aus der Ortslage von Dietkirchen sowie aus dem umliegenden landwirtschaftlich geprägten Erholungsraum. Im unmittelbaren Bereich kann es zu Blendwirkungen kommen, die jedoch durch Eingrünung der Anlage gemindert bzw. ausgeschlossen werden können. Dies obliegt jedoch der Realisierungsphase. Eine Landschaftszerschneidung kann ebenso durch die Anlehnung an die Waldfläche ausgeschlossen werden.

Die nächstmöglichen Einspeisepunkte ins Stromnetz befinden sich bei der prognostizierten Gesamtleistung der Fläche von rund 12 MW (Megawatt) voraussichtlich im Umspannwerk in Offheim. Bis 5,4 MW (Megawatt) ist evtl. eine alternative Netzeinspeisung möglich. Dies wäre im konkreten Planfall zu eruieren.

Eignung Potenzialfläche 1

Die Standortalternative 1 ist für den Bau einer PV-FFA grundsätzlich geeignet. Der Einspeisepunkt im Umspannwerk in Offheim schränkt die Eignung der Potenzialfläche auf eine minimierte Leistung von max. 5,4 MW (Megawatt) ein. Ob eine Einspeisemöglichkeit für die reduzierte Leistung in Standortnähe besteht, ist im konkreten Planfall zu eruieren.

Potenzialfläche 2

Flächenreduzierung Potenzialfläche 2

Die Potenzialfläche 2 nordöstlich von Eschhofen, mit einer Bruttopotenzialfläche von 8,5 ha, befindet sich ca. 250 m südöstlich von Potenzialfläche 1. Ein Großteil der Fläche ist von Wald umgeben, wo zudem ein forstrechtlich begründeter Abstand von 30 m einzuhalten ist, wie auch versicherungstechnisch zu der Gehölzinsel inmitten der Potenzialfläche. Unter Abzug der Abstandsflächen ergibt sich eine Nettopotenzialfläche von 5,8 ha für die Potenzialfläche 2.

Naherholung, Landschaftsbild und Einspeisemöglichkeit Potenzialfläche 2

Der Naherholungswert der Potenzialfläche 2 ist wie Fläche 1 als mittel bis hoch zu beschreiben. Mehrere Sitzbänke signalisieren die Frequenz und den möglichen Fernblick. Der Raum ist durch die eingegrünte Kläranlage baulich vorbelastet. Der nördliche Teil der Potenzialfläche ist von der Emsbachaue nicht einsehbar, da die Sicht durch die Grünstrukturen und die Topografie verschattet ist. Der südliche Bereich ragt direkt an die stark frequentierten Erholungsbereiche ran, sodass mit einer Beeinträchtigung der Naherholung durch Blendwirkung und Veränderung des Landschaftsbildes in der Bachaue zu rechnen ist.

Die nächstmöglichen Einspeisepunkte ins Stromnetz befinden sich bei der prognostizierten Gesamtleistung der Fläche von rund 6 MW (Megawatt) voraussichtlich im Umspannwerk in Offheim. Bis 5,4 MW (Megawatt) ist evtl. eine alternative Netzeinspeisung möglich. Dies wäre im konkreten Planfall zu eruieren.

Eignung Potenzialfläche 2

Die Eignung der Potenzialfläche ist durch die Auswirkungen auf die stark frequentierten Naherholungsräume und Wegfall der Aussichtspunkte nur bedingt geeignet. Die eingeschränkte Möglichkeit den erzeugten Strom in das Leitungsnetz der Versorger einspeisen zu können, lässt die Flächeneignung weiter sinken.

Potenzialfläche 3:

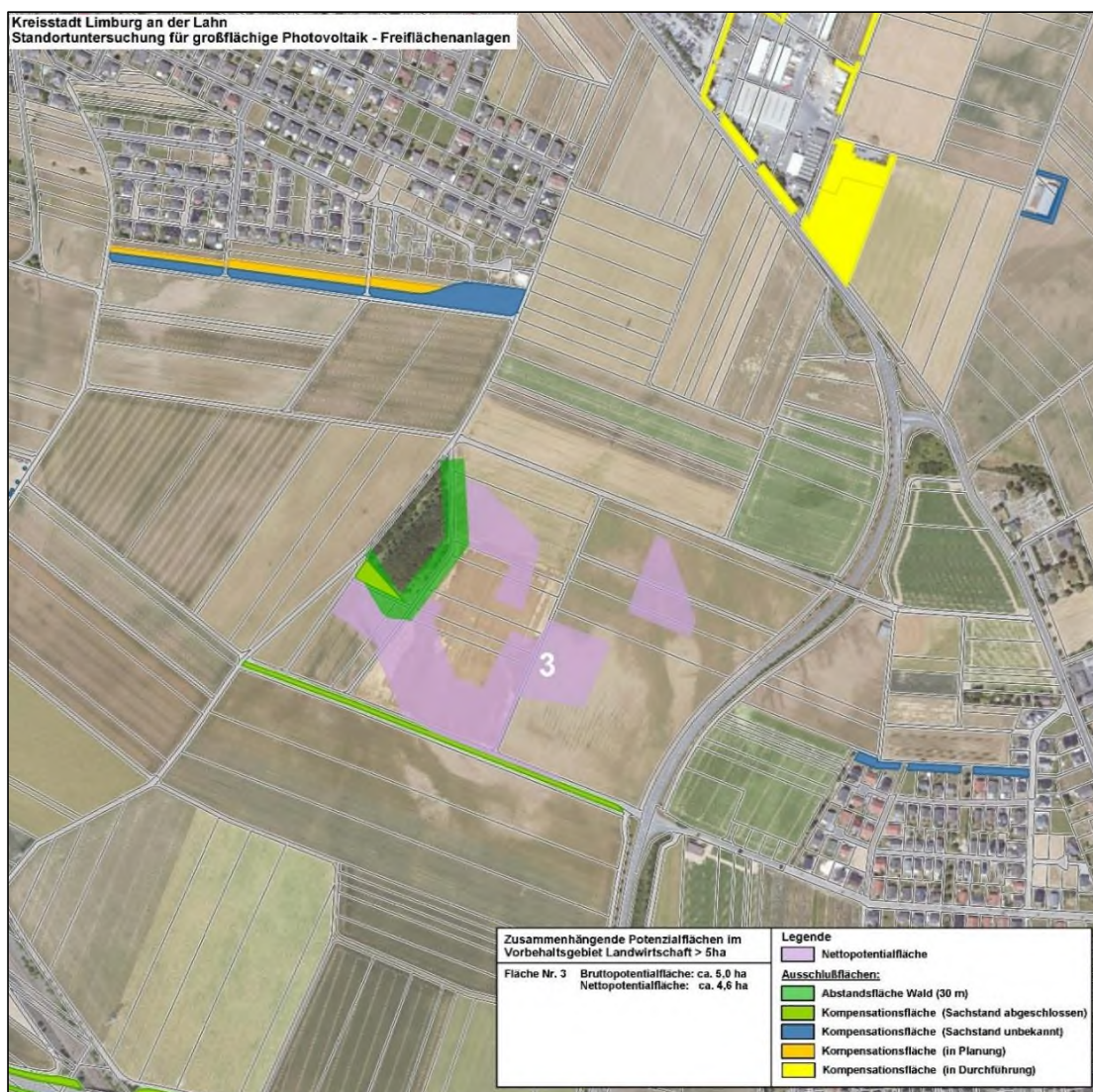


Abbildung 8: Potenzialfläche 3 mit Abstands- und Kompensationsflächen, BodenViewer Hessen (HLNUG)

Flächenreduzierung Potenzialfläche 3

Die Potenzialfläche 3 nordwestlich von Lindenhofhausen, mit einer Bruttopotenzialfläche von 5 ha, setzt sich aus drei getrennten aber eng beieinander liegenden Teilflächen zusammen. Die Bruttopotenzialfläche reduziert sich aufgrund einer Gehölzfläche, den hierzu einzuhaltenen Abstand von 30 m und einer kleinen Kompensationsfläche im Nordwesten auf eine Nettopotenzialfläche von 4,4 ha.

Eignung Potenzialfläche 3

Da die Nettopotenzialfläche der Standortalternative 3 unterhalb der Wirtschaftlichkeitsgrenze von 5 ha liegt, wird der Standort als ungeeignet erachtet. Auch ist eine effiziente Flächennutzung der umliegenden Landwirtschaftsflächen durch die Zersplitterung der Teilflächen nicht mehr effizient möglich. Eine verpflichtende Einfriedung der PV-FFA würde diesen Effekt verstärken. Eine Bewertung der Beeinträchtigung der Naherholung und des Landschaftsbildes sowie der Einspeisemöglichkeit entfällt.

Potenzialfläche 4 und 5:

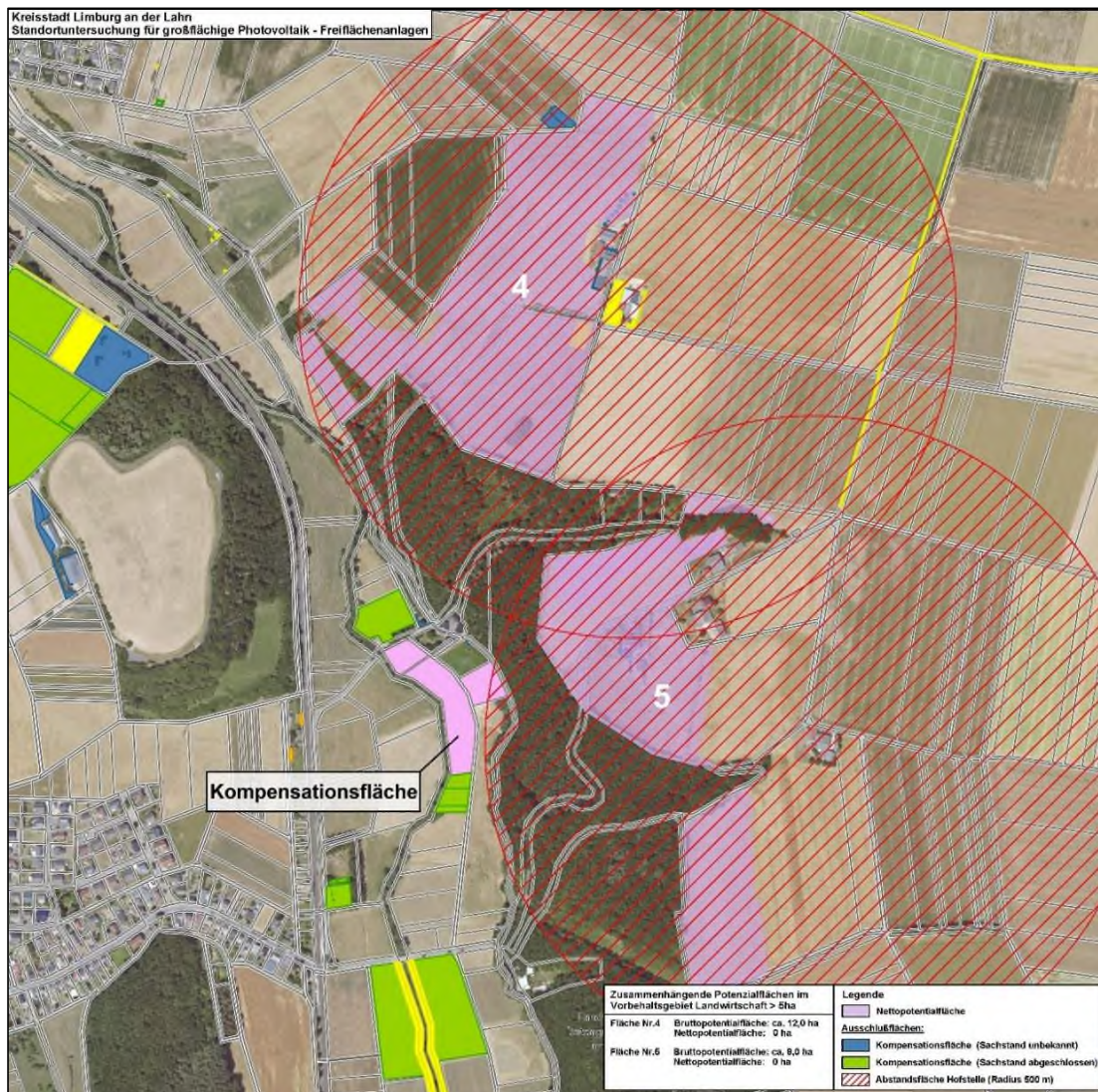


Abbildung 9: Standortalternative 4 und 5 mit Abstands- und Kompensationsflächen, BodenViewer Hessen (HLNUG)

Flächenreduzierung Potenzialfläche 4 und 5

Die Potenzialflächen 4 und 5, mit einer Bruttopotenzialfläche von 12 bzw. 9 ha befinden sich östlich von Lindenholzhausen. Sie grenzen an eine den Emsbach begleitende Waldfläche an, zu der aus forstrechtlichen Belangen ein Abstand von 30 m einzuhalten ist. Die Flächen befinden sich innerhalb des freizuhaltenden 500-m-Radius um 2 Hofstellen. Die hofnahen Flächen dienen der Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Funktionalität und sichern Entwicklungspotenziale für die Landwirtschaft. Nach Ausschluss der Flächenpotenziale verbleiben keine Nettopotenzialflächen auf den Potenzialflächen 4 und 5.

Eignung Potenzialfläche 4 und 5

Die Potenzialflächen 4 und 5 sind für den Bau von PV-FFA aufgrund der fehlenden Flächenpotenziale auszuschließen. Eine Bewertung der Beeinträchtigung der Naherholung und des Landschaftsbildes sowie der Einspeisemöglichkeit entfällt.

Potenzialflächen 6 und 7:

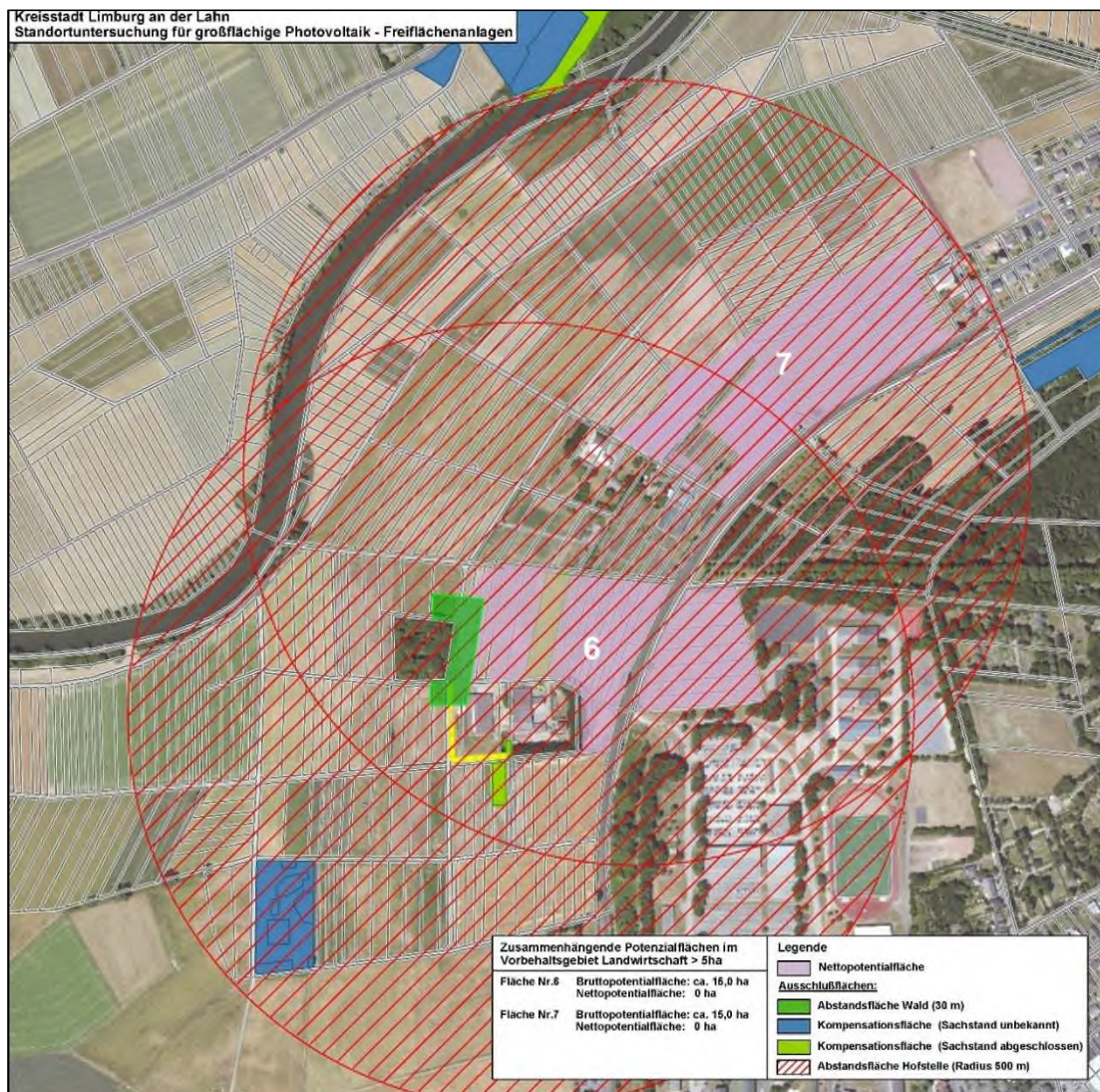


Abbildung 10: Potenzialflächen 6 und 7 mit Abstands- und Kompensationsflächen, BodenViewer Hessen (HLNUG)

Flächenreduzierung Potenzialfläche 6 und 7

Die Potenzialflächen 6 und 7, mit einer Bruttopotenzialfläche von jeweils 15 ha befinden sich westlich von Limburg. Sie liegen zwischen der Lahn und der Bahnstrecke zwischen Staffel und Diez, somit in Teilflächen in dem privilegierten 200-m-Streifen der Bahntrasse. Die gesamten Bruttopotenzialflächen dieser beiden Standortalternativen liegen jedoch innerhalb des 500-m-Radius um 2 Hofstellen, die den Landwirten zur zukünftigen Erweiterung und Entwicklung sowie zur Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Funktionsbezüge erhalten bleiben sollen. Daher belaufen sich die Nettopotenzialflächen der beiden Standortalternativen auf 0 ha.

Eignung Potenzialfläche 6 und 7

Die beiden Potenzialflächen 6 und 7 sind somit ohne Betrachtung weiterer Kriterien für den Bau einer PV-FFA auszuschließen.

Potenzialfläche 8:

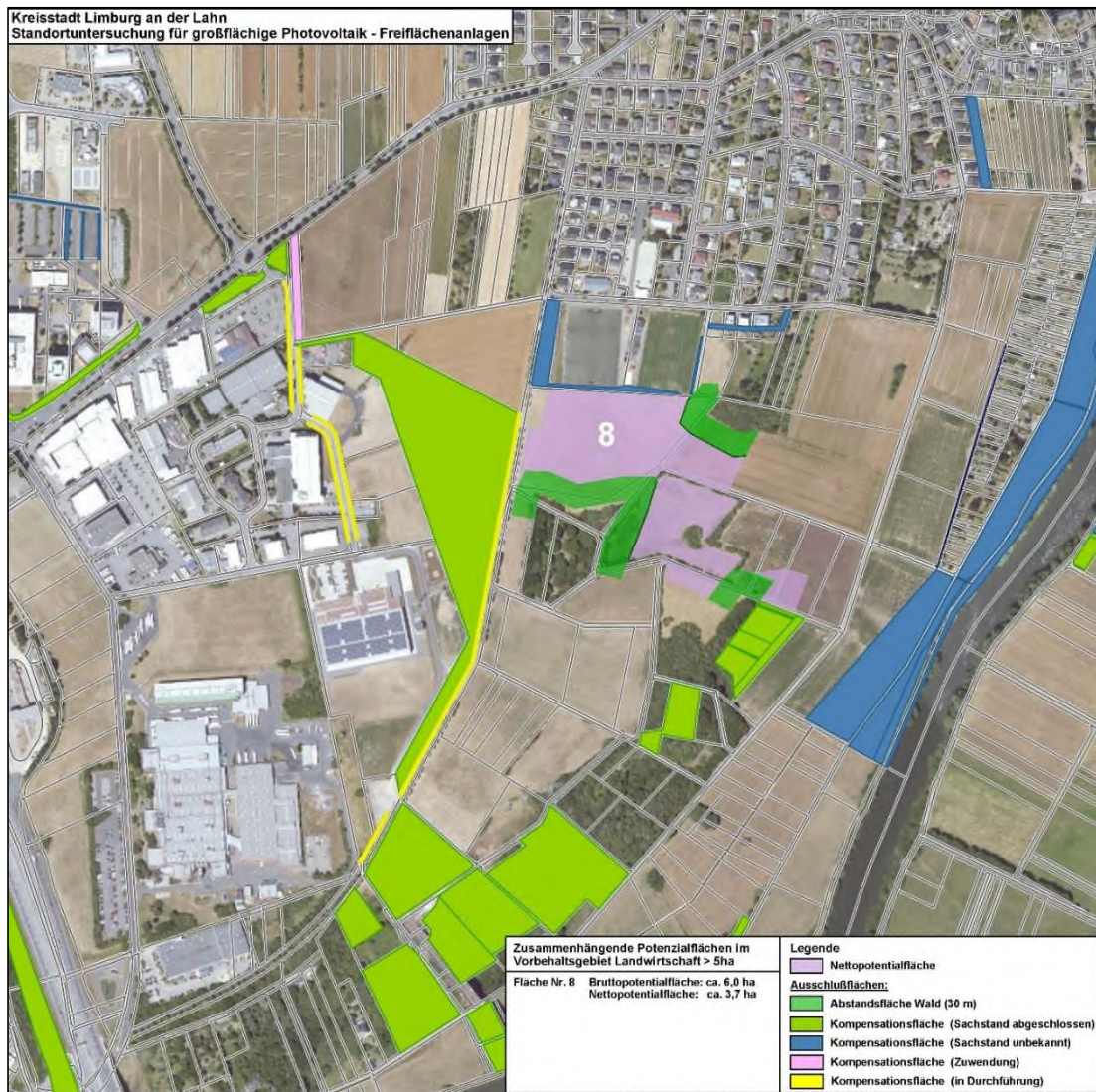


Abbildung 11: Potenzialfläche 8 mit Abstands- und Kompensationsflächen, BodenViewer Hessen (HLNUG)

Flächenreduzierung Potenzialfläche 8

Die Potenzialfläche 8, mit einer Bruttopotenzialfläche von 6 ha befindet sich südlich von Dietkirchen. Abzüglich der erforderlichen Abstände von 30 m zu den Gehölzflächen, welche nordöstlich, südöstlich und südlich an die Potenzialfläche grenzen verbleibt eine Nettopotenzialfläche von 3,7 ha.

Eignung Potenzialfläche 8

Die Potenzialfläche 8 liegt unterhalb der Wirtschaftlichkeitsgrenze von 5 ha und eignet sich somit nicht für den Bau von PF-FFA. Die Betrachtung weiterer Kriterien wird nicht erforderlich.

Standortalternative 9:

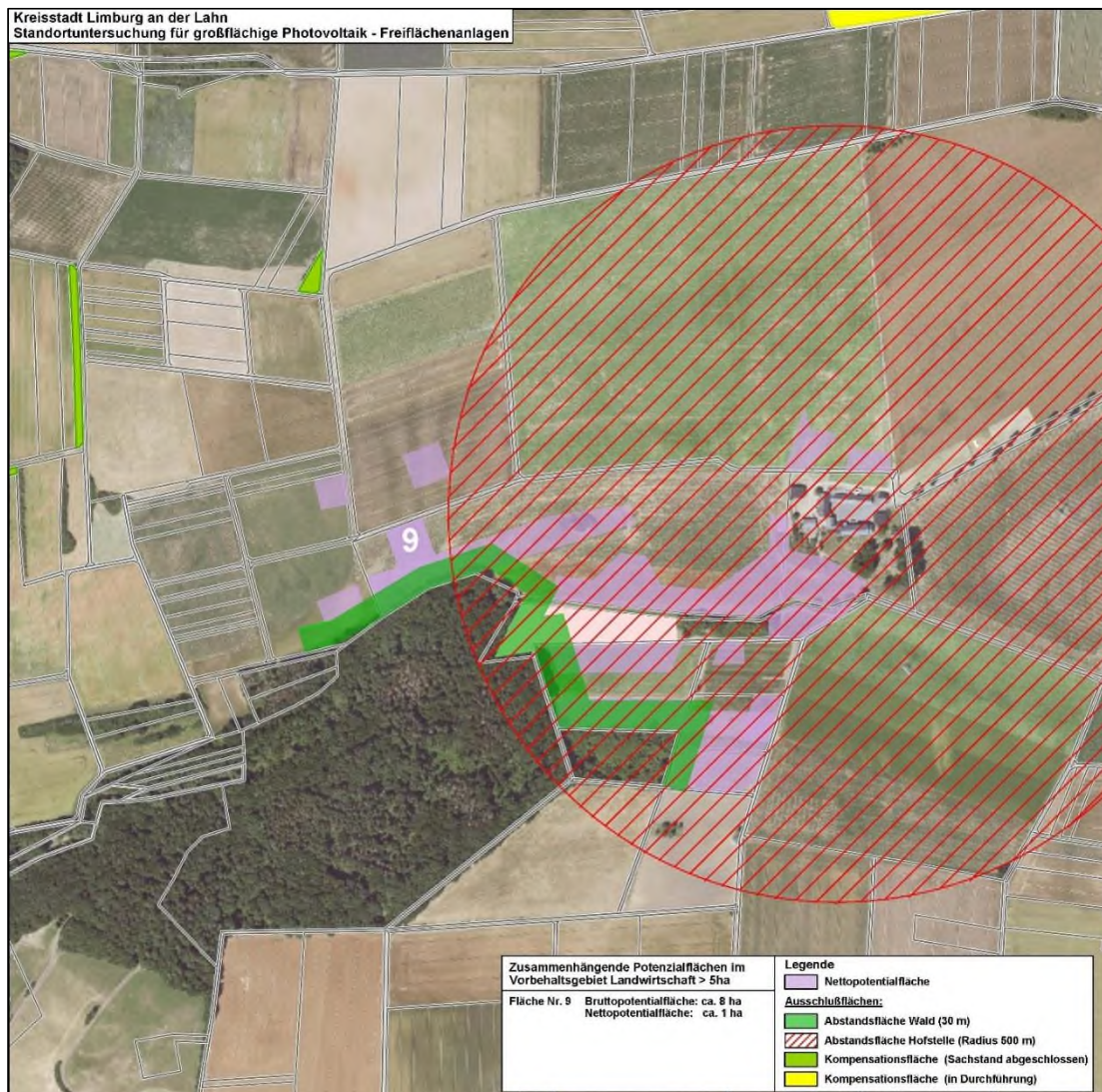


Abbildung 12: Potenzialfläche 9 mit Abstands- und Kompensationsflächen, BodenViewer Hessen (HLNUG)

Flächenreduzierung Potenzialfläche 9

Die Standortalternative 9, mit einer Bruttopotenzialfläche von 8 ha befindet sich südlich von Dietkirchen. Abzüglich der Flächenanteile innerhalb des festgelegten 500-m-Radius um die Hofstelle, die den landwirtschaftlichen Betrieben zur Erweiterung und Entwicklung ihrer Höfe sowie die Aufrechterhaltung deren Funktionalität erhalten bleiben soll, verbleibt eine Nettopotenzialfläche von 1 ha.

Eignung Potenzialfläche 9

Die Potenzialfläche 9 ist ohne Betrachtung weiterer Kriterien für den Bau einer PV-FFA ungeeignet, da die Nettopotenzialfläche unterhalb der Wirtschaftlichkeitsgrenze von 5 ha liegt.

2.2.4.2 Ergebnisse Einzelfallprüfung Potenzialflächen 1-9 im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft

Das Ergebnis der Einzelfallprüfung wird übersichtlich in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Zusammenhängende Potenzialflächen (Acker- und Grünlandzahl > 15 und < 60) im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft > 5 ha	Bruttopotenzialfläche	Nettopotenzialfläche	Eignung
Fläche 1 (nördlich von Eschhofen)	15,0	11,8	bedingt
Fläche 2 (nördlich von Eschhofen)	8,5	5,8	bedingt
Fläche 3 (westlich von Lindenholzhausen)	5,0	4,6	nein
Fläche 4 (nördlich von Lindenholzhausen)	12,0	0,0	nein
Fläche 5 (nördlich von Lindenholzhausen)	9,0	0,0	nein
Fläche 6 (südlich von Staffel/westlich der Kernstadt)	15,0	0,0	nein
Fläche 7 (südlich von Staffel/westlich der Kernstadt)	15,0	0,0	nein
Fläche 8 (südwestlich von Ahlbach)	6,0	3,7	nein
Fläche 9 (südlich von Dietkirchen)	8,0	1,0	nein
Gesamtflächen	93,5	26,9	

Tabelle 2: Brutto- und Nettoflächenzahl der Potenzialflächen mit Eignungsbewertung, Kraus 2023

In der Tabelle wird ersichtlich, dass lediglich die Flächen 1 und 2 nach der Einzelfallprüfung eine bedingte Eignung für den Bau von PV-FFA aufweisen. Dies leitet sich insbesondere durch die fehlende bzw. eingeschränkte Einspeisemöglichkeit des erzeugten Stromes ins Leitungsnetz ab.

2.2.5 Potenzialflächen in den Vorranggebieten Landwirtschaft

Im Limburger Stadtgebiet gibt es deutlich mehr Vorranggebiete für die Landwirtschaft als Vorbehaltsgebiete. Dies liegt an den wertvollen Braunerden und Parabraunerden, welche sich in weiten Teilen des Naturraums „Limburger Becken“ entwickelt haben. Bei genauerer Betrachtung fällt jedoch auf, dass einige zusammenhängende Bereiche, mit vergleichsweise niedriger Acker-/Grünlandzahl als Vorranggebiete Landwirtschaft ausgewiesen sind. Dies gilt vor allem für die landwirtschaftlichen Flächen südlich der A3 und der nordöstlichen Ortslage von Linter, südwestlich der Ortslage von Linter sowie westlich der Ortslage von Staffel. In nachfolgender Karte werden die Potenzialflächen in den Vorranggebieten Landwirtschaft dargestellt. Dies sind die helleren Flächen, die Acker- und Grünlandzahlen > 15 und < 60 aufweisen. Insgesamt beträgt der Flächenanteil der Vorranggebiete Landwirtschaft 1.683 ha, wovon rund 279 ha als Tabuflächen gelten und somit für PV-FFA nicht zur Verfügung stehen. Ca. 1.126 ha Agrarflächen weisen eine Acker- und Grünlandzahl von < 15 und > 60 auf. Diese hochwertigen Ertragsböden stehen nicht für die PV-FFA zur Verfügung, allenfalls kleine Flächen in Verbindung mit Flächen mit geringeren Bodenwerten, sodass im Mittel eine Acker- und Grünlandzahl von > 15 und < 60 ermittelt werden kann. Rund 279 ha gelten als Potentialflächen, da sich ihre Acker- und Grünlandzahlen zwischen > 15 und < 60 bewegen.

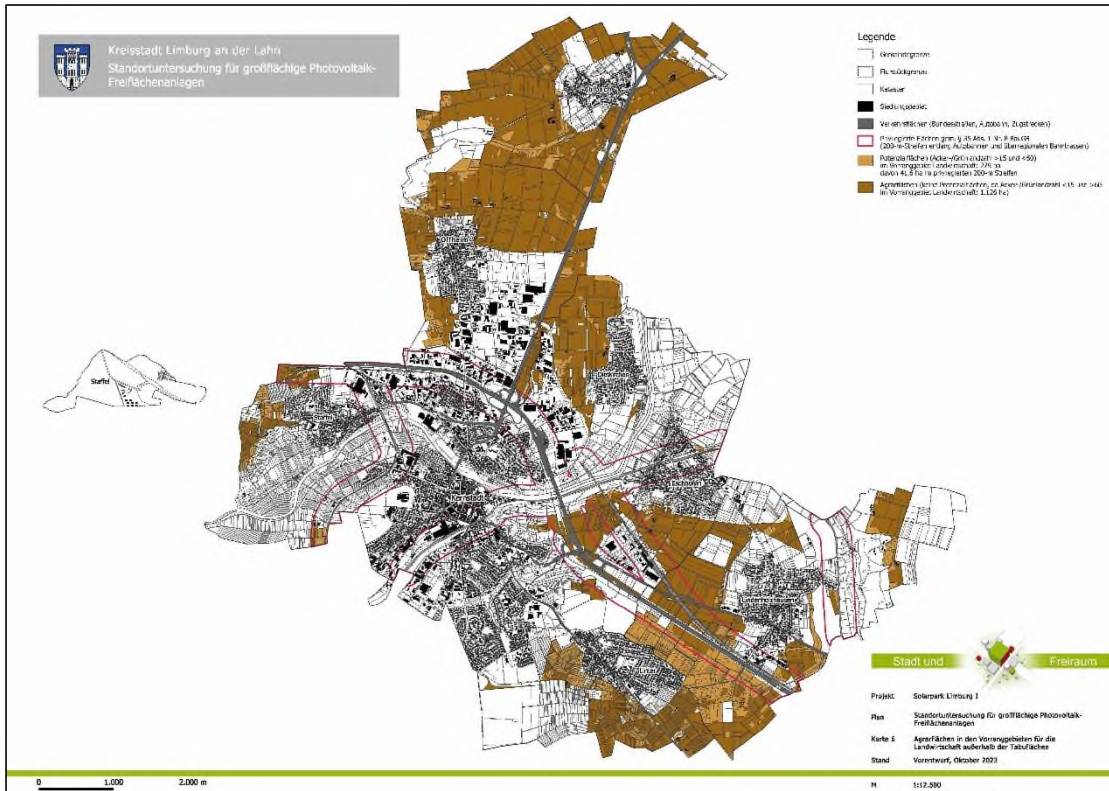


Abbildung 13: Karte 6 - Agrarflächen in den Vorranggebieten für die Landwirtschaft außerhalb der Tabuflächen, Kraus 2023

Die Potenzialflächen im Vorranggebiet Landwirtschaft mit einem Flächenzusammenhang von > 10 ha werden in nachfolgender Karte dargestellt.

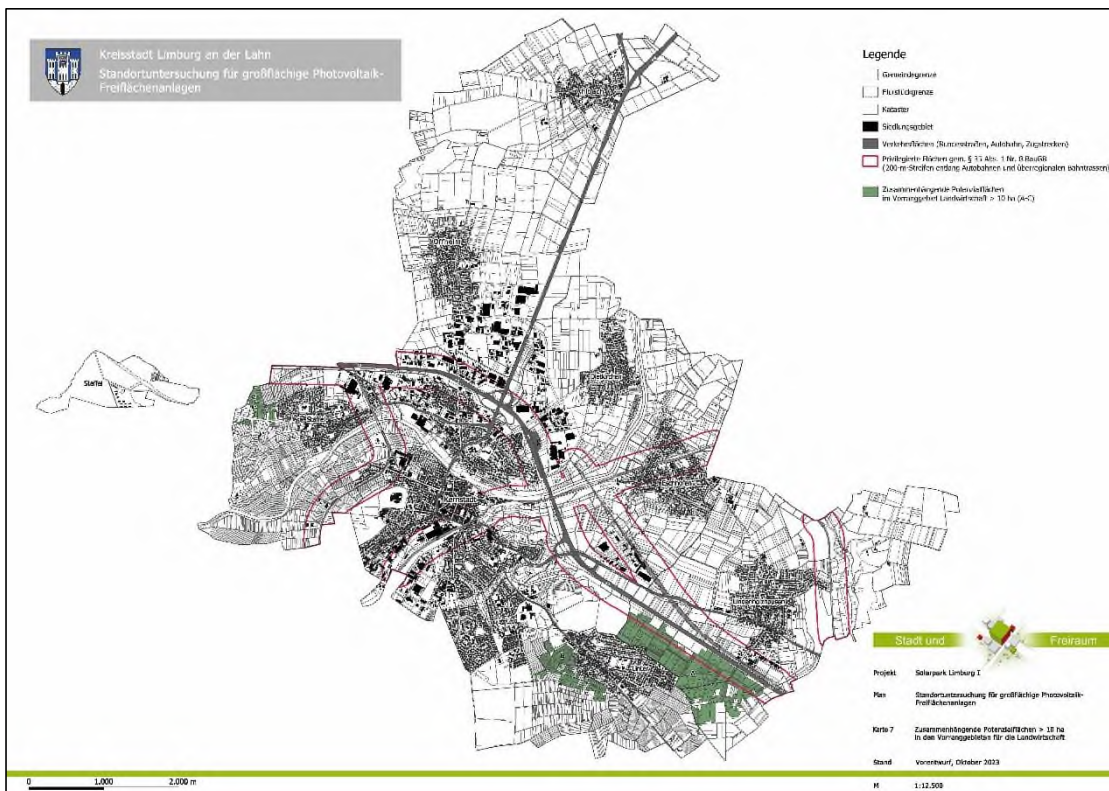


Abbildung 14: Karte 7 - Zusammenhängende Potenzialflächen > 10 ha in den Vorranggebieten für die Landwirtschaft, Kraus 2023

Im Ergebnis ist zu erkennen, dass es 3 Flächen mit Potenzialen zwischen 8,7 und 97 ha gibt. Die Flächen sind mit A, B und C gekennzeichnet. Die Fläche C ist kleiner als 10 ha. Sie wurde dennoch dargestellt, da sie mit den umliegenden Potentialflächen im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ein Gesamtpotential von > 15 ha aufweist.

2.2.5.1 Einzelfallbetrachtung der zusammenhängenden Potenzialflächen > 10 ha im Vorranggebiet Landwirtschaft

Nachfolgend werden die herausgearbeiteten Bruttoflächenpotenziale der Flächen A (nördlich von der Ortslage von Linter – geplanter Solarpark Limburg I) B (süd-/südöstlich der Ortslage von Linter) und Fläche C (westlich der Ortslage von Staffel) tiefergehend betrachtet. Innerhalb der Fläche A befindet sich das Plangebiet „Solarpark Limburg I“, nördlich der Ortslage von Linter, mit einem Nettopotential von > 20 ha sowie 2 direkt angrenzenden Netzeinspeisepunkte der EVL und 1 weiteren übergeordneten Einspeisepunkte in unmittelbarer Nähe (1 bis 2 km). Eine tiefergehende Betrachtung der Fläche A findet in den Verfahrensunterlagen zum Bauleitplanverfahren „Solarpark Limburg I“ statt. Die Potentialfläche A ist für den Bau einer PV-FFA grundsätzlich geeignet. Die Fläche erfüllt die Kriterien der Standortuntersuchung für großflächige PV-FFA der Stadt Limburg sowie den landwirtschaftlichen und sonstigen öffentlichen Belangen. Eine wirtschaftliche Ausführung ist gegeben. Gem. Vorgesprächen signalisiert das Regierungspräsidium bereits die Zustimmung eines Zielabweichungsantrag für die Plangebietsfläche.

Unter Beachtung der nachfolgenden Kriterien werden die jeweiligen Nettopotenzialflächen der Potentialflächen A, B, und C ermittelt:

- Abstand zu Waldflächen (forstrechtlicher Mindestabstand 30 m)
- 100 m Abstand zu Siedlungsbereichen (Abweichungen bedürfen der generellen gutachterlichen Betrachtung zum Ausschluss von Blendwirkungen)
- 500-m-Radius um Hofstellen (Schutz der Funktionalität und Entwicklungsfähigkeit der Landwirtschaft)
- Kompensationsflächen (Sachstand abgeschlossen/Sachstand unbekannt/in Planung/in Durchführung)

Die Eignung der ermittelten Nettopotenzialflächen als Standort für PV-FFA wird zudem unter den Aspekten Naherholungspotenzial und Landschaftsbild bewertet.

Potentialfläche A:

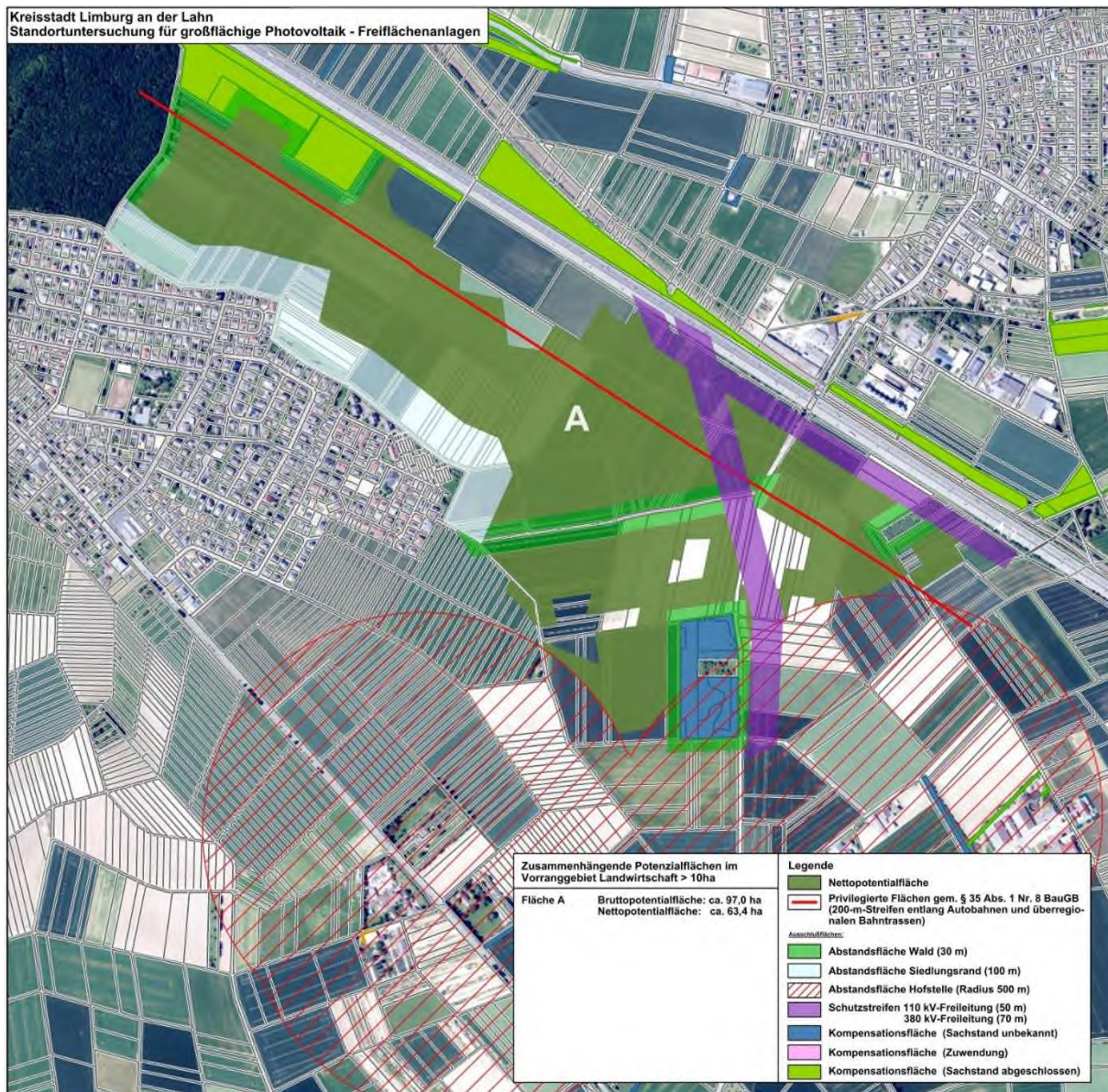


Abbildung 15: Potentialfläche A inklusive Abstands- und Kompensationsflächen, Kraus 2024

Flächenreduzierung Potenzialfläche A

Die Potenzialfläche A, mit einer Bruttopotentialfläche von 97 ha, befindet sich nördlich/nordöstlich und östlich der Ortslage von Linter. Die Fläche erstreckt sich zwischen der A3 und der Ortslage von Linter und der landwirtschaftlichen Flur. Verkehrlich wird die Fläche durchschnitten von der L 3448 sowie einer 380 kv- Freileitung und einer 110 kv-Freileitung, die entlang der A3 verläuft. Die Bruttopotentialfläche reduziert sich aufgrund von Gehölzflächen, den hierzu einzuhaltenden Abstand von 30 m und den Siedlungsabstand von 100 m sowie durch Kompensationsflächen innerhalb der Potentialflächen auf 3 fragmentierte Nettopotentialflächen (Flächen A1, A2, A3).

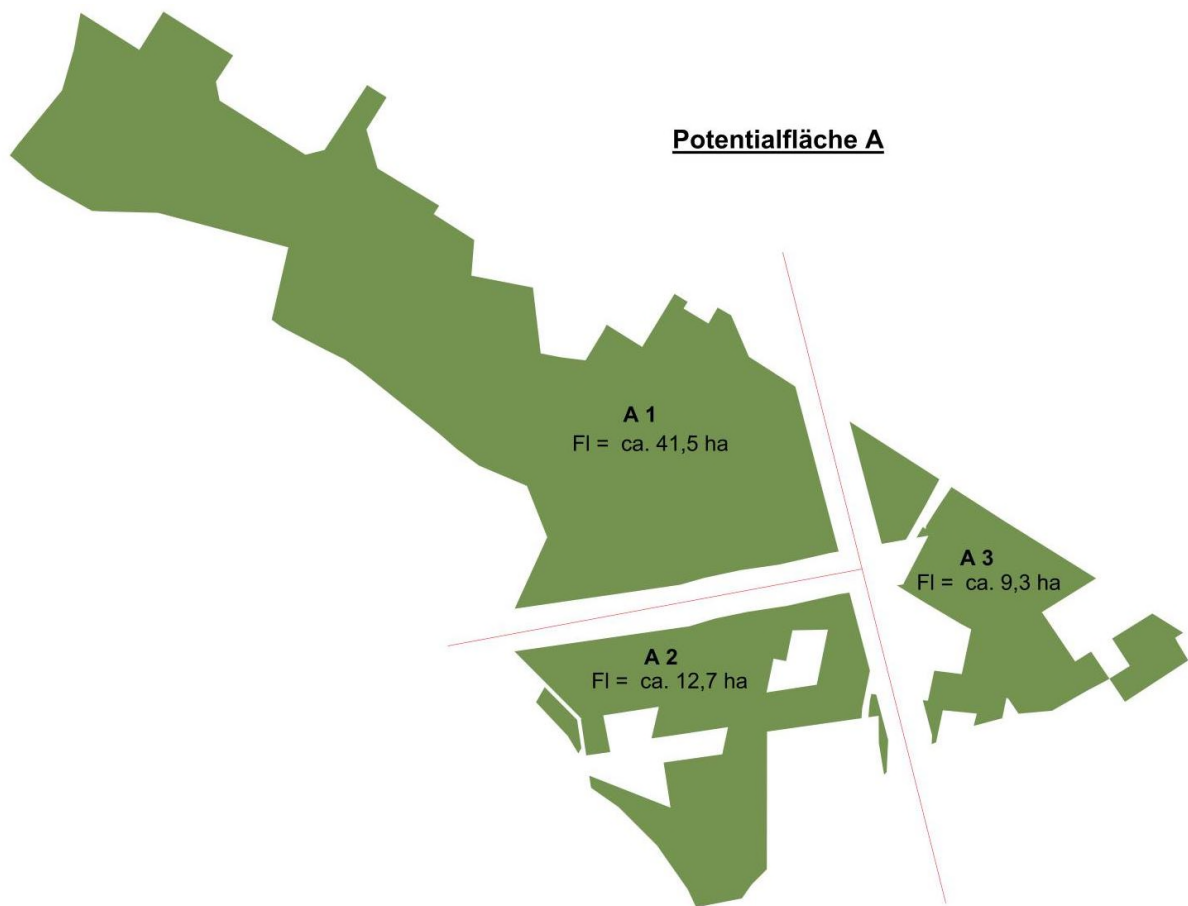


Abbildung 16: Potentialfläche A1-A3 inklusive, Kraus 2024

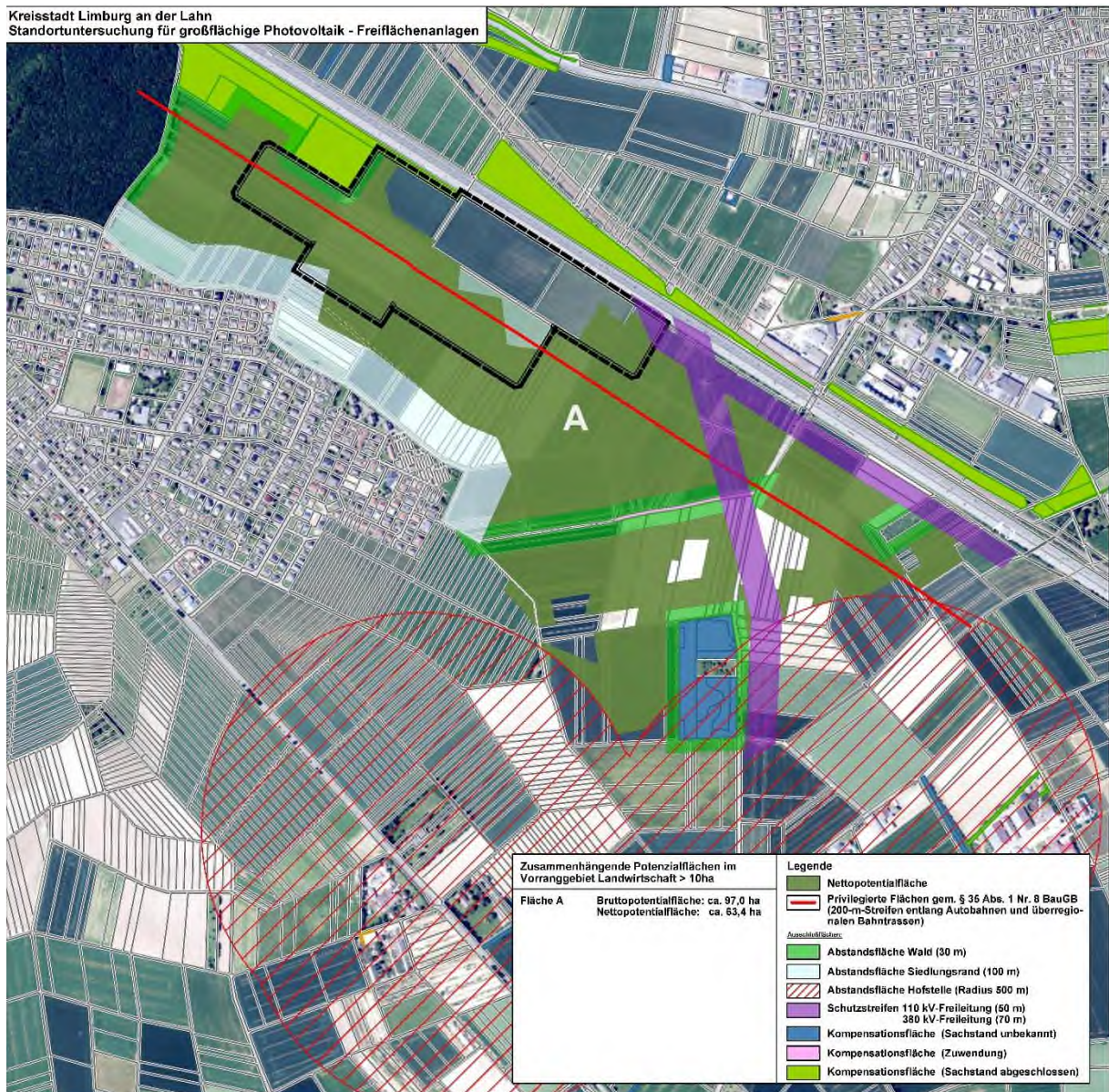


Abbildung 17: Potentialfläche A inklusive Abstands- und Kompensationsflächen mit Darstellung des Geltungsbereiches des geplanten Solarparks Limburg I, Kraus 2024

Naherholung, Landschaftsbild und Einspeisemöglichkeit Potentialfläche A

Die landwirtschaftliche Flur entlang der A3 ist ausgeräumt und strukturlos sowie stark verlärm. Ihr Naherholungswert ist entsprechend gering. Im östlichen Bereich wird der Landschaftsraum durch einige Kompensationsflächen und Gehölzstrukturen gegliedert. Dieser Bereich ist zur Naherholung besser geeignet. Er zeichnet sich wie die gesamte Feldflur durch ein gutes Rad- und Feldwegenetz aus, dass von Spaziergängern und Fahrradfahrern stark frequentiert wird.

Aufgrund der Lage bestünden im Falle einer Verwirklichung des Vorhabens auf der Potentialfläche A, Sichtbeziehungen aus der Ortslage von Linter sowie aus dem umliegenden landwirtschaftlich geprägten Erholungsraum. Im unmittelbaren Bereich kann es für Erholungssuchende zu Blendwirkungen kommen, die jedoch durch die Eingrünung der Anlagen gemindert bzw. ausgeschlossen werden können. Dies obliegt jedoch der Realisierungsphase. Eine Landschaftszerschneidung/-zersiedelung kann durch die Anlehnung an die A 3, die Freileitungen und die Siedlungsflächen ausgeschlossen werden.

Die Potentialflächen A weisen mehrere Einspeisemöglichkeiten ins Ortsnetz der EVL sowie ins überregionale Stromnetz auf.

Eignung Potenzialfläche A

Die Potentialfläche A ist für den Bau einer PV-FFA geeignet. Etwaige Konfliktpunkte stellen der Naherholungsfaktor sowie die Fragmentierung der Flächen durch die Beibehaltung der einzelnen Flurstücke dar. Aufgrund der Lage innerhalb des Vorranggebietes Landwirtschaft steht die Fläche den raumordnerischen Zielen des gültigen Regionalplans Mittelhessen 2010 entgegen. Zur Entwicklung einer PV-FFA ist in diesen Flächenkulissen ein Zielabweichungsantrag notwendig. Der RP Gießen hat bereits die positive Bescheidung des Zielabweichungsantrages für den geplanten Solarpark Limburg I in Aussicht gestellt.

Potentialfläche B:

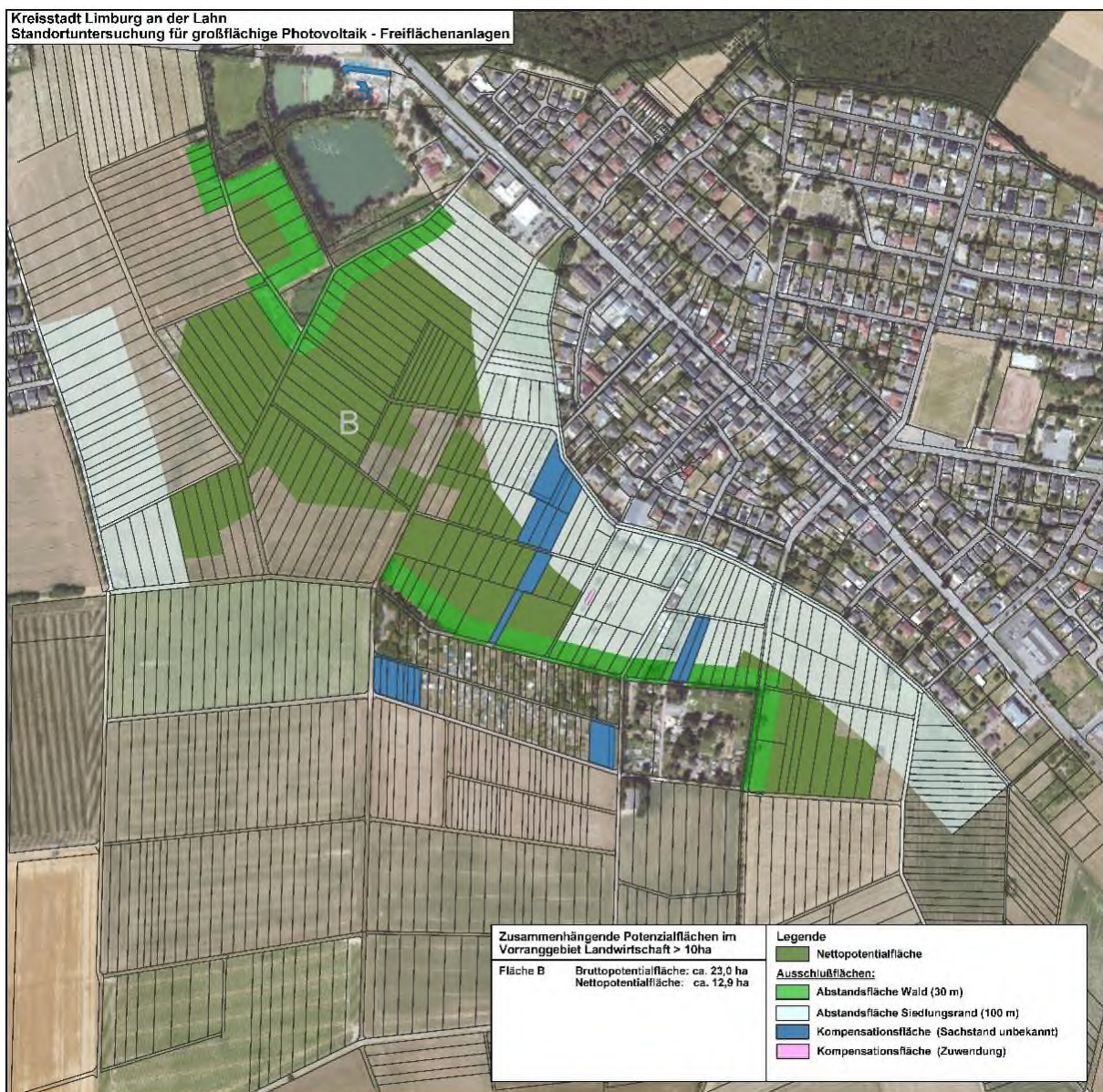


Abbildung 18: Potentialfläche B inklusive Abstands- und Kompensationsflächen, Kraus 2023

Flächenreduzierung Potenzialfläche B

Die Potenzialfläche B, mit einer Bruttopotenzialfläche von 23 ha, befindet sich süd-/südöstlich der Ortslage von Linter. Die Fläche liegt eingebettet zwischen den Siedlungsgebieten von Linter und Limburg-Blumenrod sowie dem Gelände des Rassegeflügel-Zuchtverein Limburg-Linter 1930 e.V. und daran angrenzenden Kleingartenanlagen. Nördlich angrenzend befindet sich eine Sport- und Freizeitanlage mit Teich-/Seeanlagen. Die Kleingartenanlagen sowie die Gewässer sind im Randbereich mit Gehölzen eingefasst. Die Bruttopotenzialfläche reduziert sich aufgrund der Gehölzflächen, den hierzu einzuhaltenden Abstand von 30 m und den einzuhaltenden Abstand zu Siedlungsgebieten von 100 m sowie durch Kompensationsflächen innerhalb der Potentialflächen auf eine fragmentierte Nettopotentialfläche von 12,9 ha.

Naherholung, Landschaftsbild und Einspeisemöglichkeit Potentialfläche B

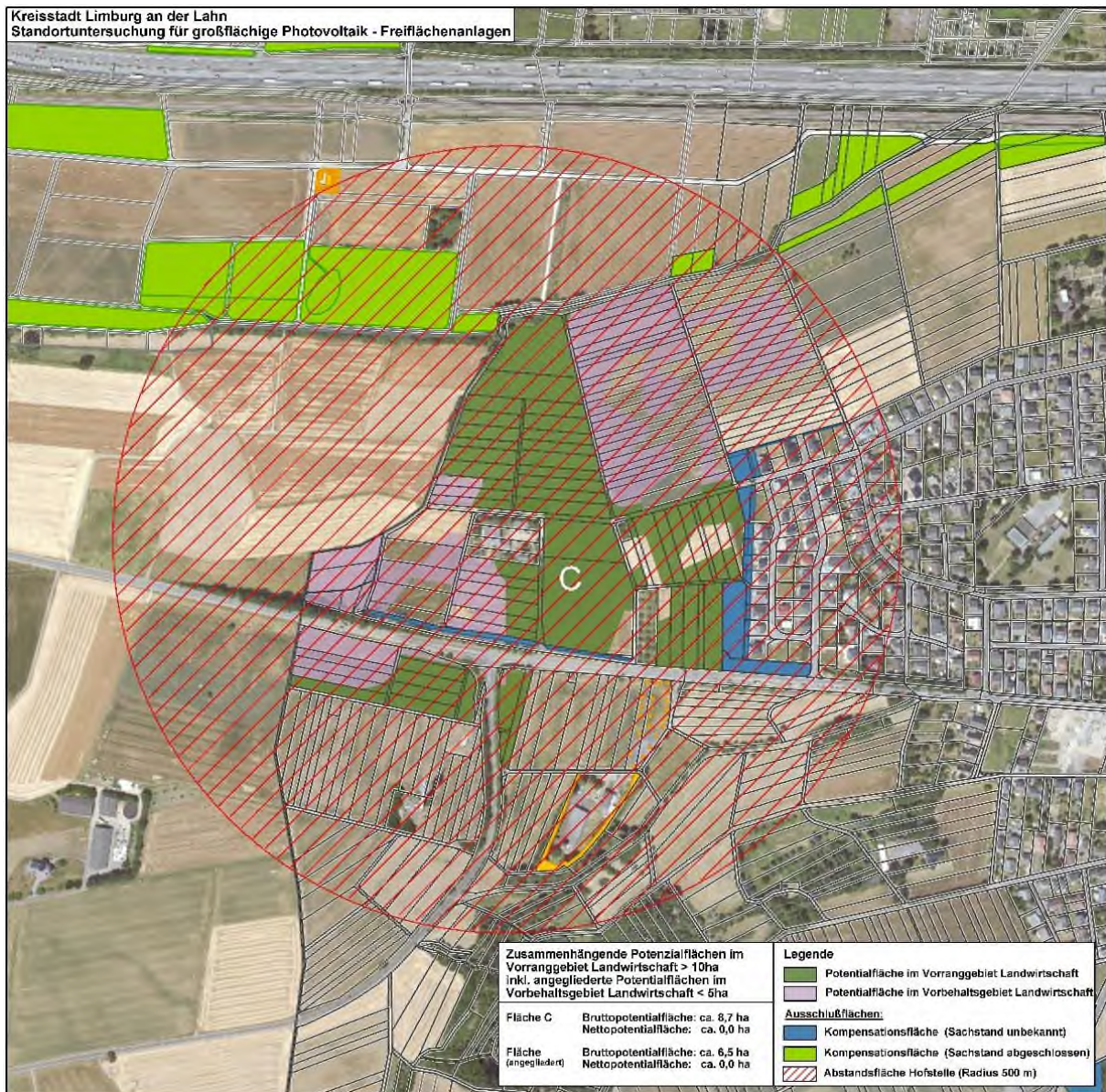
Grundsätzlich bietet die teilweise strukturierte Fläche mit Nähe zum Siedlungsgebiet sowie ihren Wegstrukturen und den teilweise einfassenden Gehölzflächen in Kombination mit den Kleingartenanlagen, der Sport- und Freizeitanlage sowie dem Rassegeflügel-Zuchtverein ein hohes Naherholungspotenzial. Der südlich liegende Landschaftsraum, mit seinen Feldfluren wird aufgrund seines guten Rad- und Feldwegenetz von Spaziergängern und Fahrradfahrern stark frequentiert.

Aufgrund der Lage bestünden im Falle einer Verwirklichung des Vorhabens auf der Potentialfläche B, Sichtbeziehungen aus der Ortslage von Linter und Blumenrod sowie aus dem umliegenden landwirtschaftlich geprägten Erholungsraum. Im unmittelbaren Bereich kann es zu Blendwirkungen kommen, die jedoch durch Eingrünung der Anlage gemindert bzw. ausgeschlossen werden können. Dies obliegt jedoch der Realisierungsphase. Eine Landschaftszerschneidung kann ebenso durch die Anlehnung an die Siedlungsflächen ausgeschlossen werden.

Der nächstmöglichen Einspeisepunkt ins Stromnetz befindet sich voraussichtlich in ca. 1km Luftlinie entfernt im Bereich des Linterer Wäldchens/Autobahn A3.

Eignung Potenzialfläche B

Die Standortalternative B ist für den Bau einer PV-FFA grundsätzlich bedingt geeignet. Etwaige städtebauliche Konfliktpunkte stellen der Wegfall von Naherholungsflächen sowie die Fragmentierung der landwirtschaftlichen Flächen auf. Aufgrund der Erweiterung von Blumenrod V und VI sowie die Nähe zum Siedlungsgebiet von Linter würde ein flächiger Zusammenschluss entstehen. Aufgrund der Lage innerhalb des Vorranggebietes Landwirtschaft steht die Fläche den raumordnerischen Zielen des gültigen Regionalplans Mittelhessen 2010 entgegen. Zur Entwicklung einer PV-FFA ist in diesen Flächenkulissen ein Zielabweichungsantrag notwendig.

Potentialfläche C:**Abbildung 19:** Potentialfläche C inklusive Abstands- und Kompensationsflächen, Kraus 2023**Flächenreduzierung Potenzialfläche C**

Die Potentialfläche C, mit einer Bruttopotentialfläche von 8,7 ha innerhalb des Vorranggebietes Landwirtschaft sowie 6,5 ha innerhalb des Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft (Gesamtbruttopotential 15,2 ha) befindet sich westlich von Staffel. Die Fläche befindet sich innerhalb des freizuhaltenden 500-m-Radius um 1 Hofstelle. Die Hof nahen Flächen dienen der Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Funktionalität und sichern Entwicklungspotenziale für die Landwirtschaft. Nach Ausschluss der Flächenpotenziale verbleiben keine Nettopotentialflächen auf der Potenzialflächen C.

Eignung Potenzialfläche C

Die Potenzialfläche C ist für den Bau von PV-FFA aufgrund der fehlenden Flächenpotenziale auszuschließen. Eine Bewertung der Beeinträchtigung der Naherholung und des Landschaftsbildes sowie der Einspeisemöglichkeit entfällt.

Zusammenhängende Potenzialflächen (Acker- und Grünlandzahl > 15 und < 60) im Vorranggebiet Landwirtschaft > 10 ha	Bruttopotenzialfläche	Nettopotenzialfläche	Eignung
Fläche A (nördlich von Linter) davon netto zusammenhängend: A1: A2: A3:	97,0 ha	63,4 ha 41,5 ha 12,7 ha 9,3 ha	ja
Fläche B (südlich von Linter)	23,0 ha	12,9 ha	ja
Fläche C (westlich von Staffel)	15,2 ha	0 ha	nein
Gesamtflächen	135,2 ha	75,9 ha	

Tabelle 3: Flächenpotentiale für großflächige PV-FFA in den Vorranggebieten für Landwirtschaft

3 Ergebnis der Standortuntersuchung für großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) im Stadtgebiet von Limburg

PV-FFA sollen in erster Linie auf vorbelasteten Flächen oder in vorbelasteten Räumen errichtet werden, ohne erhebliche Eingriffswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung, den Erholungsraum der Bevölkerung sowie das Landschaftsbild zu generieren. Zusammenfassend kann man von folgender Flächenpriorität für den Bau von PV-FFA ausgehen:

1. Gewerbliche Bauflächen, sofern ausreichend Raum für weitere gewerbliche Entwicklung gegeben bleibt (Gewerbeflächenpotentiale für kleinflächigere PV-FFA zur Deckung des Eigenstrombedarfs der Betriebe bleiben von der Untersuchung unberührt)
2. Deponiestandorte (sofern umweltverträglich), sonstige Brachflächen
3. Potentialflächen (Acker-/Grünlandzahl >15 und <60) in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft – insbesondere in den privilegierten Flächen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB (200-m-Streifen entlang Autobahnen und überregionalen Bahntrassen)
4. Potentialflächen (Acker-/Grünlandzahl >15 und <60) in den Vorranggebieten Landwirtschaft - insbesondere in den privilegierten Flächen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB (200-m-Streifen entlang Autobahnen und überregionalen Bahntrassen)

Um die öffentlichen und privaten Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen wurden folgende Zusatzkriterien aufgestellt:

- rund um die Hofstellen soll ein Aktionsradius für die Landwirtschaft von 500 m freigehalten werden
- Potentialflächen für die PV-FFA sollen im Bereich von Acker-/ und Grünlandzahlen zwischen > 15 und < 60 liegen sowie der Mittelwert im Flächenverbund
- PV-FFA sollen in zusammenhängenden Nettopotentialflächen > 5 ha in Vorbehaltsgebieten und > 10 ha in Vorranggebieten Landwirtschaft unter Beachtung der uneingeschränkten Bewirtschaftungsmöglichkeit der umliegenden Agrarflächen errichtet werden

Die Festlegung der wirtschaftlich bedingten Mindestgrößen für PV-FFA von 5 ha wirkt einer Zersiedelung des Landschaftsraumes mit kleinflächigen Standorten entgegen. Der

Naherholungsraum der Einwohner soll durch einen Mindestabstand von 100 m zu Wohnsiedlungen erhalten bleiben. Blendwirkungen sollen vermieden werden. Die Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes kann nur in der Einzelfallbetrachtung in Verbindung mit dem Naherholungspotenzial sowie dem Vorhandensein von Einspeisepunkten in das Stromnetz bewertet werden. Selbst die Einzelfallbetrachtung lässt die Flächenzugriffsmöglichkeit sowie die Betroffenheit einzelner landwirtschaftlichen Betriebe offen. Diese kann nicht auf der Potenzialebene erfolgen sondern ergibt sich in der konkreten Flächenplanung.

Aus der Filterung und Beachtung der vorgenannten Kriterien ergeben sich die nachfolgenden Flächenpotentiale für großflächige PV-FFA für das Stadtgebiet von Limburg.

Flächenpotentiale für großflächige PV-FFA	Gesamtflächenanteil brutto in ha	Zusammenhängende Nettopotentialflächen > 5/10 ha	Anzahl zusammenhängender Flächen/Stück
in den gewerblichen Bauflächen (kleinflächige PV-FFA zur Deckung des Eigenstrombedarfs bleiben von der Untersuchung unberührt)	0 ha	0 ha	0
auf Deponiestandorten	6,4 ha	6,4 ha	1
in den Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft , nach Einzelfallbetrachtung davon ca. 24,3 ha im privilegierten Bereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB (200-m-Streifen entlang Autobahnen und überregionalen Bahntrassen)	133,0 ha 24,3 ha	17,6 ha 0 ha	2 0
in den Vorranggebieten für die Landwirtschaft davon : ca. 41,6 ha im privilegierten Bereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB (200-m-Streifen entlang Autobahnen und überregionalen Bahntrassen) Zusammenhängende Potentialflächen in den Vorranggebieten A, B, C davon netto in den Potentialflächen A: B: C:	279,0 ha 41,6 ha 135,2 ha	135,2 ha 0 ha 75,9 ha 63,4 ha 12,9 ha 0 ha	3

Tabelle 4: Gesamtübersicht Flächenpotentiale für großflächige PV-FFA

Die Auswertung der Tabelle zeigt auf, dass sowohl das größte Flächenpotential sowie die größten in Zusammenhang stehenden Flächen für PV-FFA in den Vorranggebieten für Landwirtschaft liegen. Nach der Einzelfallbetrachtung der Flächenpotentiale in den

Vorranggebieten Landwirtschaft (Fläche A, B, C) wurde deutlich, dass lediglich die Potentialflächen A und B Nettoflächenpotentiale > 10 ha aufweisen. Der größte Flächenpool liegt in Potentialfläche 1. Hier sind auch die besten Einspeisevoraussetzungen und die größten Vorlasten zu verzeichnen. Zusätzlich liegt die Potentialfläche A zum Teil in den privilegierten Flächen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB (200-m-Streifen entlang Autobahnen und überregionalen Bahntrassen).

Die Entwicklung von PV-FFA auf diesen Flächen steht den raumordnerischen Zielen des gültigen Regionalplans Mittelhessen 2010 entgegen und bedarf daher einer Zielabweichung. Für den geplanten Solarpark Limburg I wurde diese in Aussicht gestellt, da in der planerischen Auseinandersetzung keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Flächen sind als Vorranggebiet Landwirtschaft und Vorranggebiet Regionaler Grünzug ausgewiesen. Das Analyseergebnis zeigt auf, dass doppelt so viele Potentialflächen (Acker-/Grünlandzahl > 15 und < 60) im Vorranggebiet Landwirtschaft gegenüber dem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft liegen. Weiterhin ist auffällig, dass im Vergleich die Bodenertragswerte in den Vorranggebieten meist wesentlich niedriger liegen, als im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und in der Flächenkulisse der Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft etwa zur Hälfte aus Böden mit Ertragswerten bis 60 und etwa zur Hälfte aus Böden mit Ertragswerten über 60 bestehen.

Die nachfolgende Karte zeigt alle Flächenpotentiale für großflächige PV-FFA sowie die privilegierten Flächenpotentiale im 200-m-Streifen entlang der Autobahn und den überregionalen Bahntrassen auf.

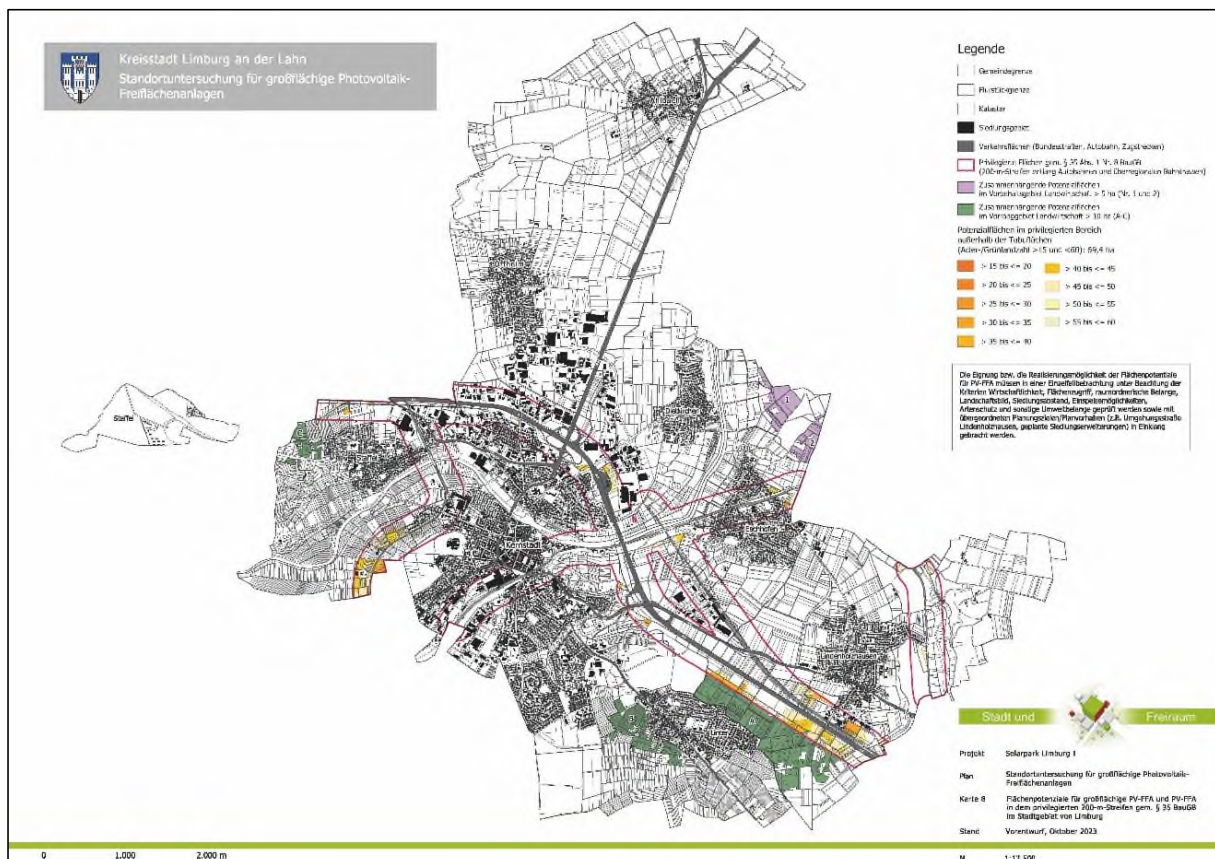


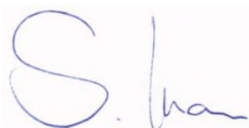
Abbildung 20: Karte 8 - Flächenpotentiale für großflächige PV-FFA und PV-FFA in dem privilegierten 200-m-Streifen gem. § 35 BauGB im Stadtgebiet von Limburg, Kraus 2023

Aus dem aufgezeigten Flächenpool sind die jeweiligen Groß-Projekte mit Einspeisung ins örtliche Energienetz zu entwickeln. Kleinflächige PV-Projekte zur Deckung des Eigenbedarfs in Anlehnung an gewerbliche Nutzungen bleiben davon unberührt. Anzumerken ist, dass durch die 2%-Regelung im Teilregionalplan Energie Mittelhessen max. eine Flächenentwicklung auf Agrarflächen von max. 44 ha im Stadtgebiet von Limburg erfolgen kann. Unter diesem Gesichtspunkt ist davon auszugehen, dass diese primär auf den zusammenhängenden Potentialflächen im Vorranggebiet Landwirtschaft entwickelt werden können, für die ein Flächenzugriff bewirkt werden kann sowie eine Einspeisemöglichkeit ins Stromnetz herzustellen ist. Vorab sind jedoch die raumordnerischen Voraussetzungen für die notwendigen Bauleitplanverfahren zu schaffen, d.h. für die geplanten Flächenkulissen ein Zielabweichungsverfahren von dem Regionalplan Mittelhessen 2010 durchzuführen. Das Stadtgebiet von Limburg ist außerhalb der Siedlungsbereiche komplett mit einem Vorranggebiet regionaler Grünzug belegt. Aufgrund der geringen Wirkfaktoren von großräumigen PV-FFA (niedriger Versiegelungsgrad) und der oft damit einhergehenden Biotopaufwertung stehen die Anlagen deren Zielen nicht im Wege. Den öffentlichen sowie den betrieblichen Belangen der Landwirtschaft wurde in der Kriterienauswahl (z.B. Ausschluss hochwertiger Ertragsböden, 500 m-Radius um die Hofstellen, Flächenzusammenhang) Rechnung getragen. Die Betriebsflächen von großflächigen PV-FFA werden als extensive Wiesenflächen ausgebildet, Ihre Pflege erfolgt in der Regel mittels Schafbeweidung, sodass eine sekundäre landwirtschaftliche Nutzung weiterhin gegeben ist. In der Flächenkulisse A, B und C liegen die Bodenertragswerte in mittleren Werten um die Acker-/Grünlandzahl 40. Abschließend können private Belange der Landwirtschaft und die Betroffenheit einzelner Betriebe erst im konkreten Verfahren eruiert werden.

Nach der Einzelfallprüfung der Potentialflächen in den Vorbehaltsgebieten, konnten sich lediglich 2 Flächen (Fläche 1 und 2) als bedingt geeignet erweisen. Hieraus wird deutlich, dass nach der großräumigen Potentialanalyse weitere Faktoren die Umsetzung der Vorhaben durch z.B. den fehlenden Flächenzugriff oder die fehlenden technischen Voraussetzungen wie z.B. die Einspeisepunkte ins Stromnetz ausschließen bzw. die Flächenpotentiale reduzieren werden.

Grundsätzlich kann gesagt werden, dass die Eignung bzw. die Realisierungsmöglichkeit der Flächenpotentiale für PV-FFA in einer Einzelfallbetrachtung unter Beachtung der Kriterien Wirtschaftlichkeit, Flächenzugriff, raumordnerische Belange, Landschaftsbild, Siedlungsabstand, Einspeisemöglichkeiten, Artenschutz und sonstige Umweltbelange geprüft werden sowie mit übergeordneten Planungszielen/Planvorhaben (z.B. Umgehungsstraße Lindenhof, geplante Siedlungserweiterungen) in Einklang gebracht werden müssen.

Limburg, den 23.10.2024



M.Eng. Sabine Kraus

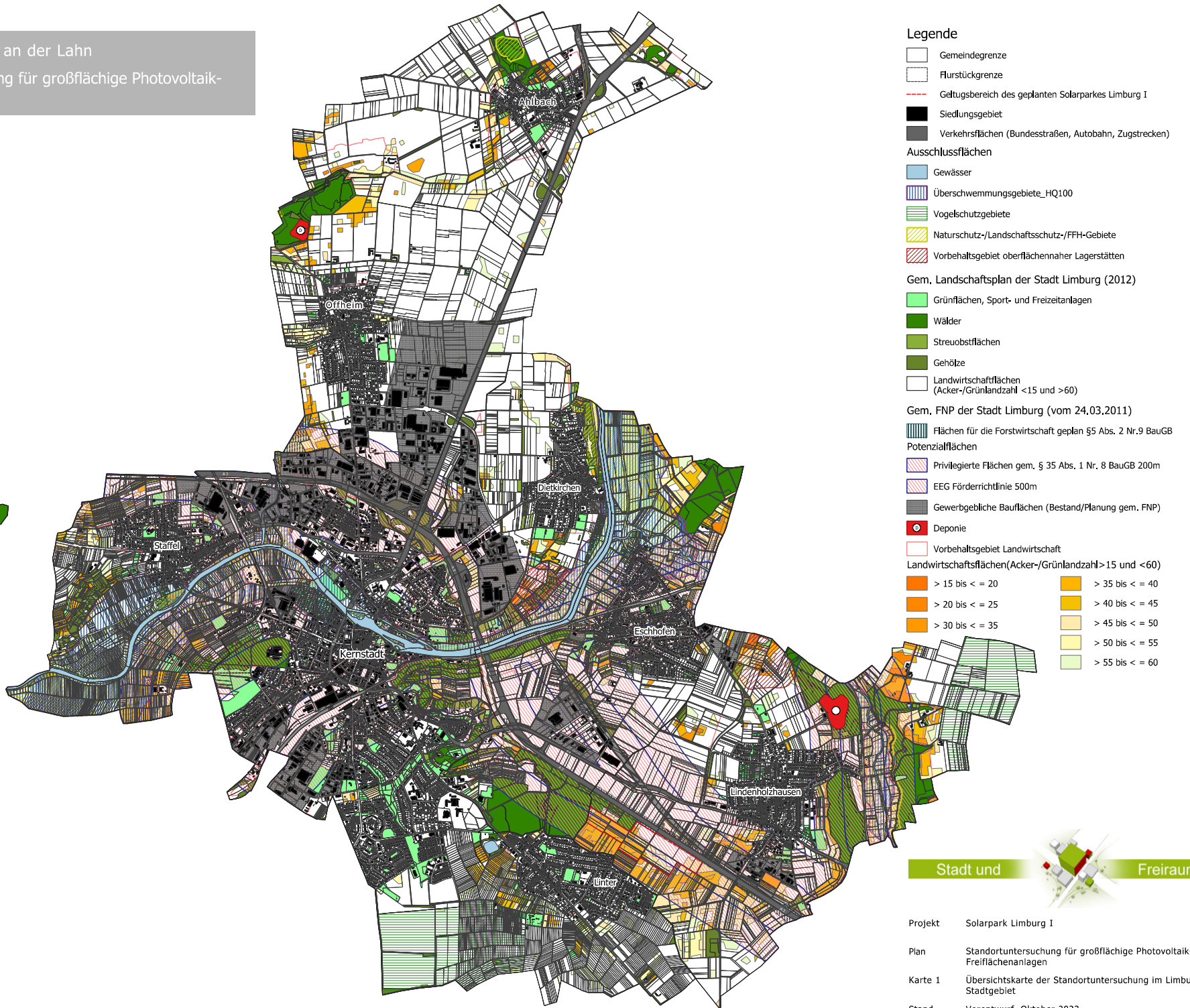
4 Anlagen

- Karte 1: Übersichtskarte der Standortuntersuchung im Limburger Stadtgebiet
- Karte 2: Ausschluss-/Tabuflächen
- Karte 3: Potenzialflächen im privilegierten Bereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB (200-m-Streifen entlang A3 und überregionalen Eisenbahnstrecken)
- Karte 4: Agrarflächen in den Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft außerhalb der Tabuflächen
- Karte 5: Zusammenhängende Potenzialflächen > 5 ha in den Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft
- Karte 6: Agrarflächen in den Vorranggebieten für die Landwirtschaft außerhalb der Tabuflächen
- Karte 7: Zusammenhängende Potenzialflächen > 10 ha in den Vorranggebieten für die Landwirtschaft
- Karte 8: Flächenpotenziale für großflächige PV-FFA und PV-FFA in dem privilegierten 200-m-Streifen gem. § 35 BauGB im Stadtgebiet von Limburg



Kreisstadt Limburg an der Lahn

Standortuntersuchung für großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen



Legende

- Gemeindegrenze
- Flurstücksgrenze
- Geltungsbereich des geplanten Solarparks Limburg I
- Siedlungsgebiet
- Verkehrsflächen (Bundesstraßen, Autobahn, Zugstrecken)
- Ausschlussflächen**
- Gewässer
- Überschwemmungsgebiete_HQ100
- Vogelschutzgebiete
- Naturschutz-/Landschaftsschutz-/FFH-Gebiete
- Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten
- Gem. Landschaftsplan der Stadt Limburg (2012)**
- Grünflächen, Sport- und Freizeitanlagen
- Wälder
- Streuobstflächen
- Gehölze
- Landwirtschaftsflächen (Acker-/Grünlandzahl <15 und >60)
- Gem. FNP der Stadt Limburg (vom 24.03.2011)**
- Flächen für die Forstwirtschaft geplant §5 Abs. 2 Nr.9 BauGB
- Potenzialflächen**
- Privilegierte Flächen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB 200m
- EEG Förderrichtlinie 500m
- Gewerbegebiete Bauflächen (Bestand/Planung gem. FNP)
- Deponie
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
- Landwirtschaftsflächen(Acker-/Grünlandzahl>15 und <60)**
- > 15 bis <= 20
- > 20 bis <= 25
- > 30 bis <= 35
- > 35 bis <= 40
- > 40 bis <= 45
- > 45 bis <= 50
- > 50 bis <= 55
- > 55 bis <= 60

Stadt und

Freiraum



Projekt Solarpark Limburg I

Plan Standortuntersuchung für großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen

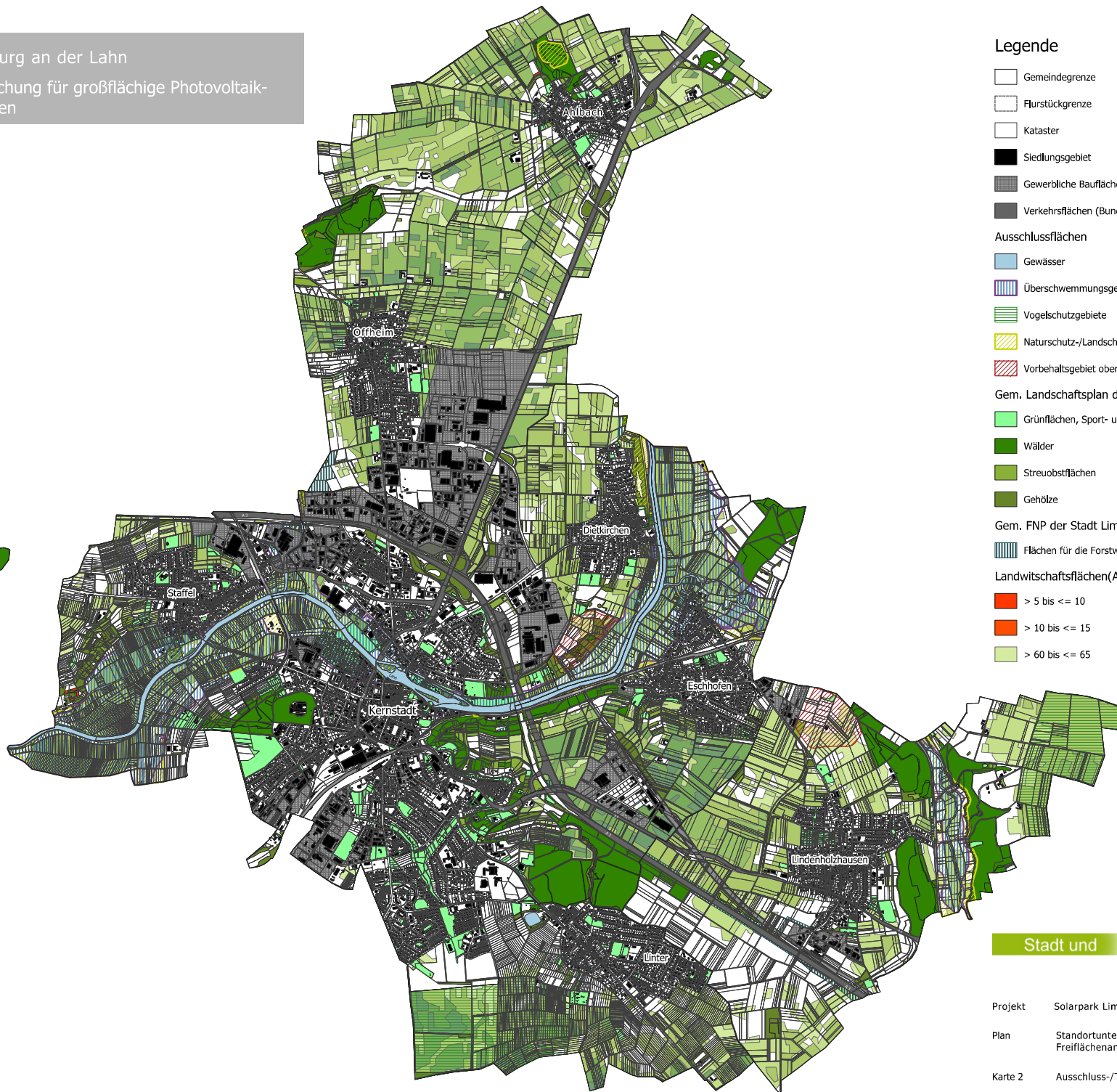
Karte 1 Übersichtskarte der Standortuntersuchung im Limburger Stadtgebiet

Stand Vorentwurf, Oktober 2023



Kreisstadt Limburg an der Lahn

Standortuntersuchung für großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen



Legende

- Gemeindegrenze
- Flurstückgrenze
- Kataster
- Siedlungsgebiet
- Gewerbliche Bauflächen (Bestand/Planung gem. FNP)
- Verkehrsflächen (Bundesstraßen, Autobahn, Zugstrecken)

Ausschlussflächen

- Gewässer
- Überschwemmungsgebiete_HQ100
- Vogelschutzgebiete
- Naturschutz-/Landschaftsschutz-/FFH-Gebiete
- Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten

Gem. Landschaftsplan der Stadt Limburg (2012)

- Grünflächen, Sport- und Freizeitanlagen
- Wälder
- Streuobstflächen
- Gehölze

Gem. FNP der Stadt Limburg (vom 24.03.2011)

- Flächen für die Forstwirtschaft geplant §5 Abs. 2 Nr.9 BauGB

Landschaftsflächen(Acker-/Grünlandzahl<15 und>60)

- | | |
|--|--|
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

Stadt und



Freiraum

Projekt Solarpark Limburg I
 Plan Standortuntersuchung für großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen
 Karte 2 Ausschluss-/Tabuflächen
 Stand Vorentwurf, Oktober 2023

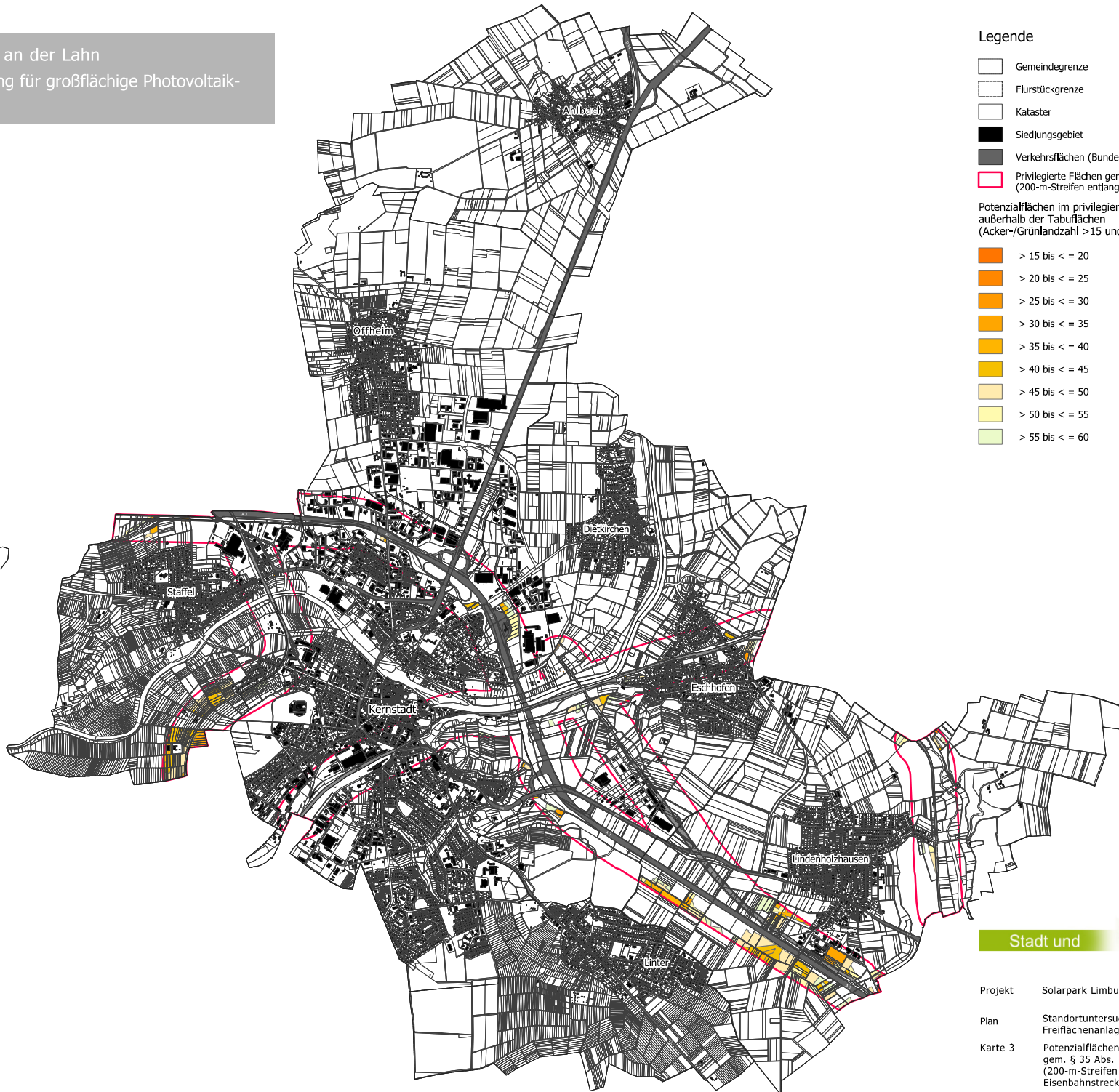
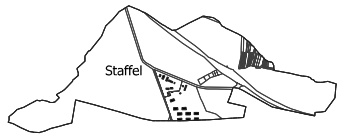


Legende

- Gemeindegrenze
- Flurstückgrenze
- Kataster
- Siedlungsgebiet
- Verkehrsflächen (Bundesstraßen, Autobahn, Zugstrecken)
- Privilegierte Flächen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB (200-m-Streifen entlang Autobahnen und überregionalen Bahntrassen)

Potenzialflächen im privilegierten Bereich außerhalb der Tabuflächen (Acker-/Grünlandzahl >15 und <60): 69,4 ha

- > 15 bis <= 20
- > 20 bis <= 25
- > 25 bis <= 30
- > 30 bis <= 35
- > 35 bis <= 40
- > 40 bis <= 45
- > 45 bis <= 50
- > 50 bis <= 55
- > 55 bis <= 60



Stadt und











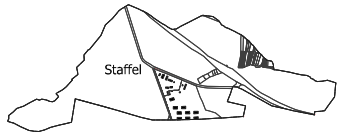
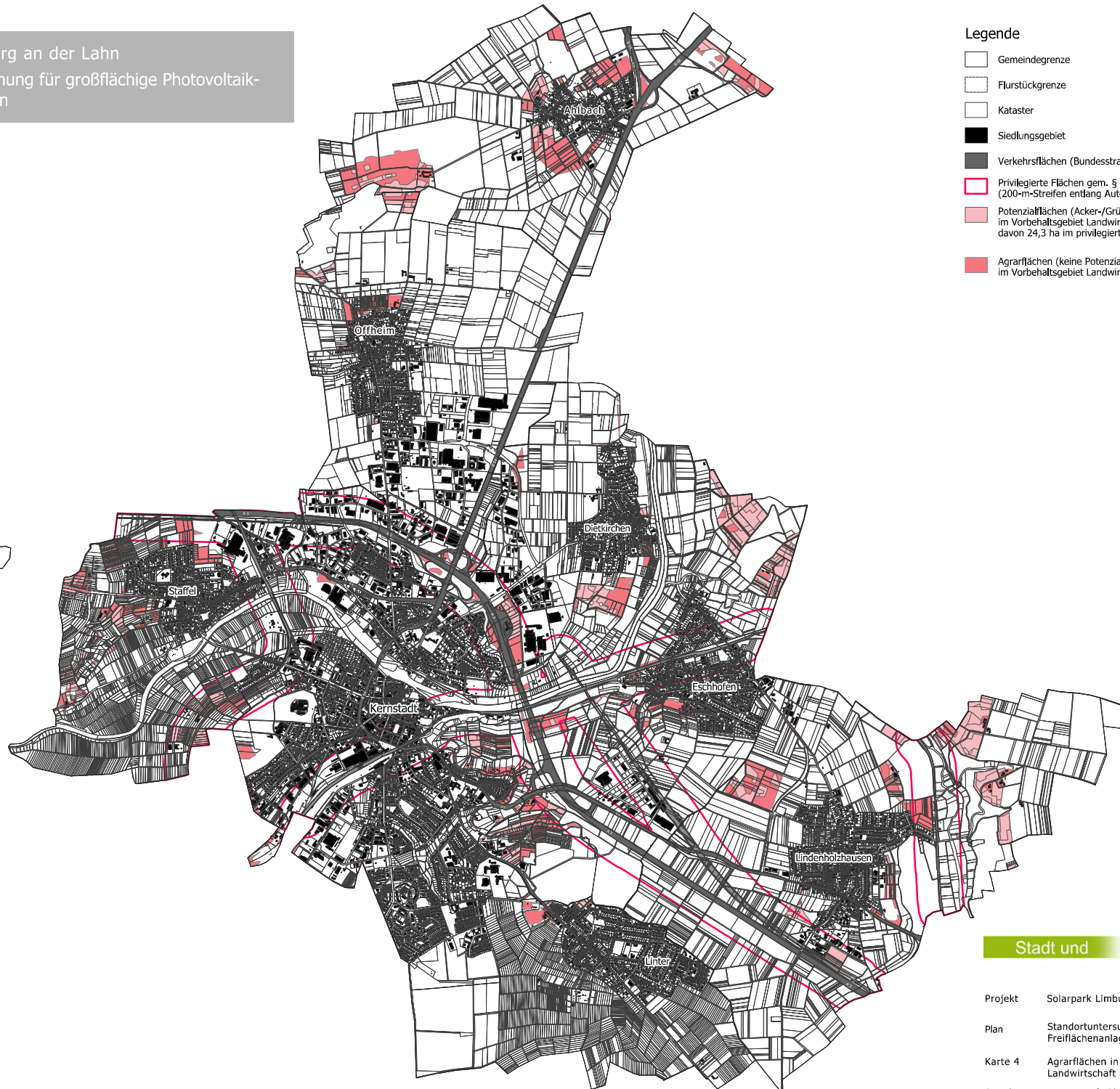
Freiraum

Projekt	Solarpark Limburg I
Plan	Standortuntersuchung für großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen
Karte 3	Potenzialflächen im privilegierten Bereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB (200-m-Streifen entlang A3 und überregionalen Eisenbahnstrecken)
Stand	Vorentwurf, Oktober 2023



Legende

-  Gemeindegrenze
-  Flurstückgrenze
-  Kataster
-  Siedlungsgebiet
-  Verkehrsflächen (Bundesstraßen, Autobahn, Zugstrecken)
-  Privilegierte Flächen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB (200-m-Streifen entlang Autobahnen und überregionalen Bahntrassen)
-  Potenzialflächen (Acker-/Grünlandzahl >15 und <60) im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft: 133 ha davon 24,3 ha im privilegierten 200-m-Streifen
-  Agrarflächen (keine Potenzialflächen, da Acker-/Grünlandzahl <15 und >60 im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft: 167 ha)



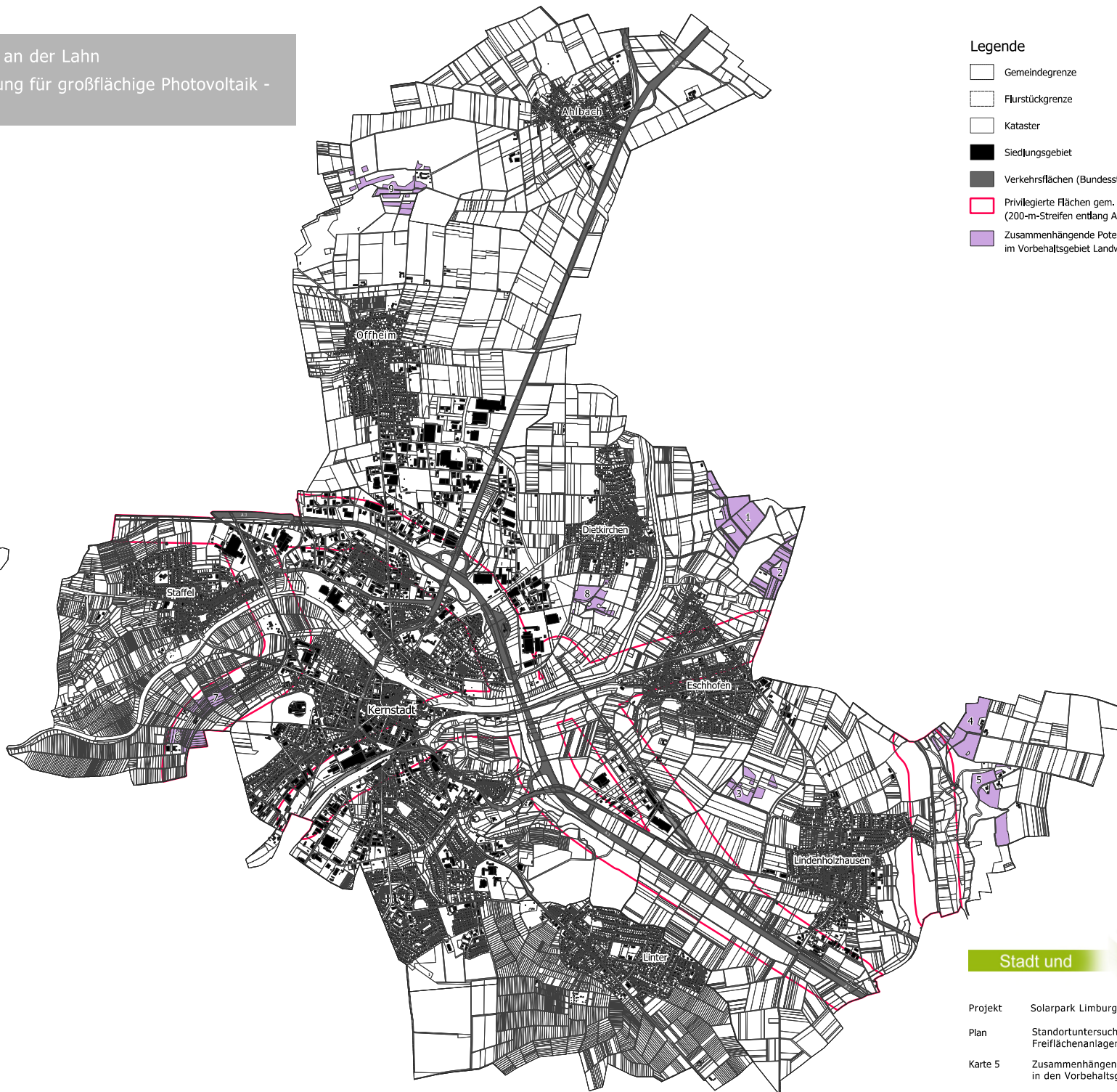
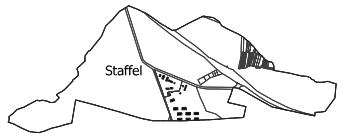
Stadt und  Freiraum

Projekt	Solarpark Limburg I
Plan	Standortuntersuchung für großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen
Karte 4	Agrarflächen in den Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft außerhalb der Tabuflächen
Stand	Vorentwurf, Oktober 2023



Legende









- Gemeindegrenze
- Flurstückgrenze
- Kataster
- Siedlungsgebiet
- Verkehrsflächen (Bundesstraßen, Autobahn, Zugstrecken)
- Privilegierte Flächen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 Bau GB
(200-m-Streifen entlang A3 und überregionalen Eisenbahnstrecken)
- Zusammenhängende Potenzialflächen
im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft >5 ha (Nr. 1-9)

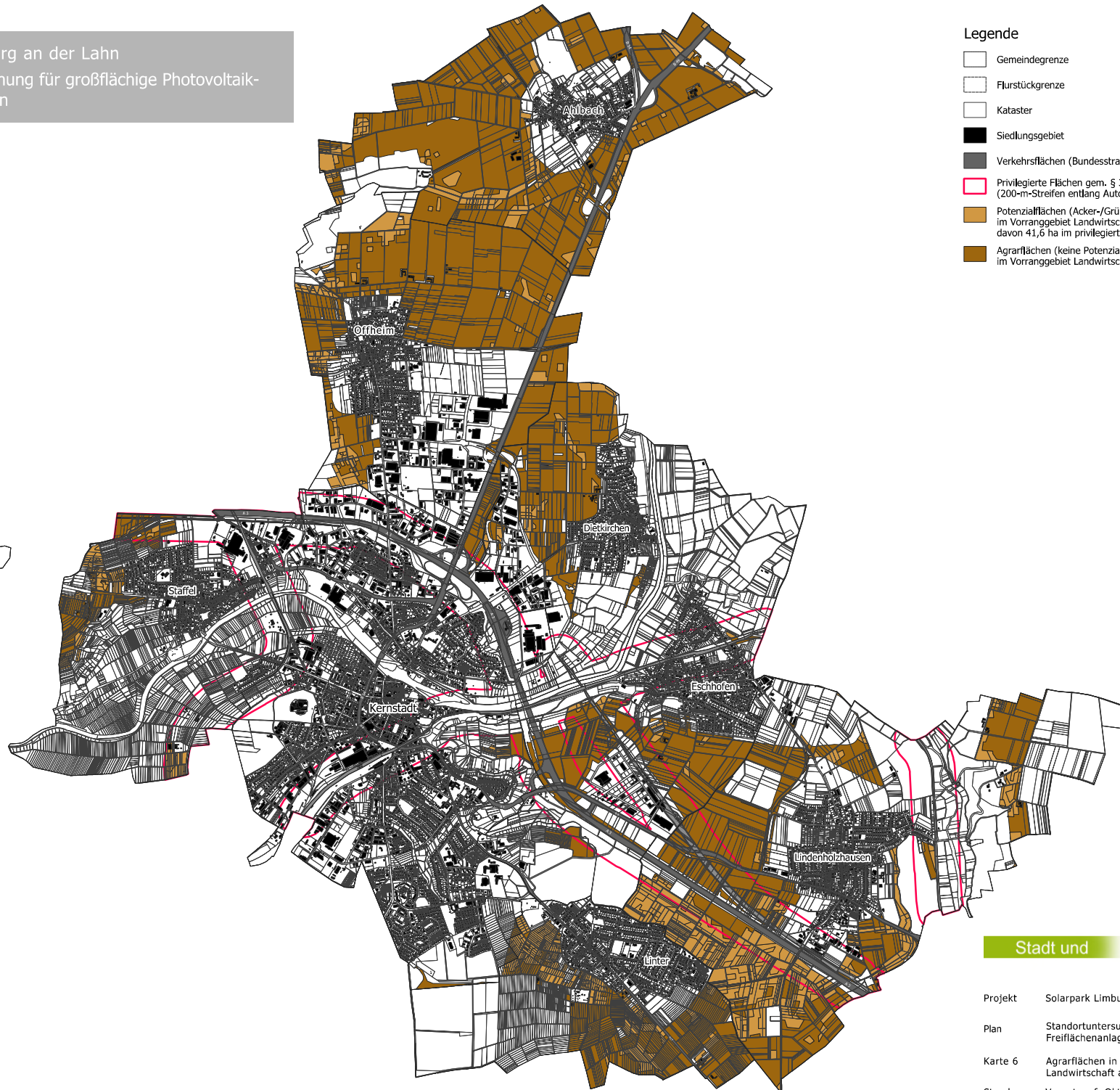
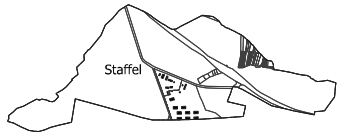


Projekt	Solarpark Limburg I
Plan	Standortuntersuchung für großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen
Karte 5	Zusammenhängende Potenzialflächen > 5 ha in den Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft
Stand	Vorentwurf, Oktober 2023



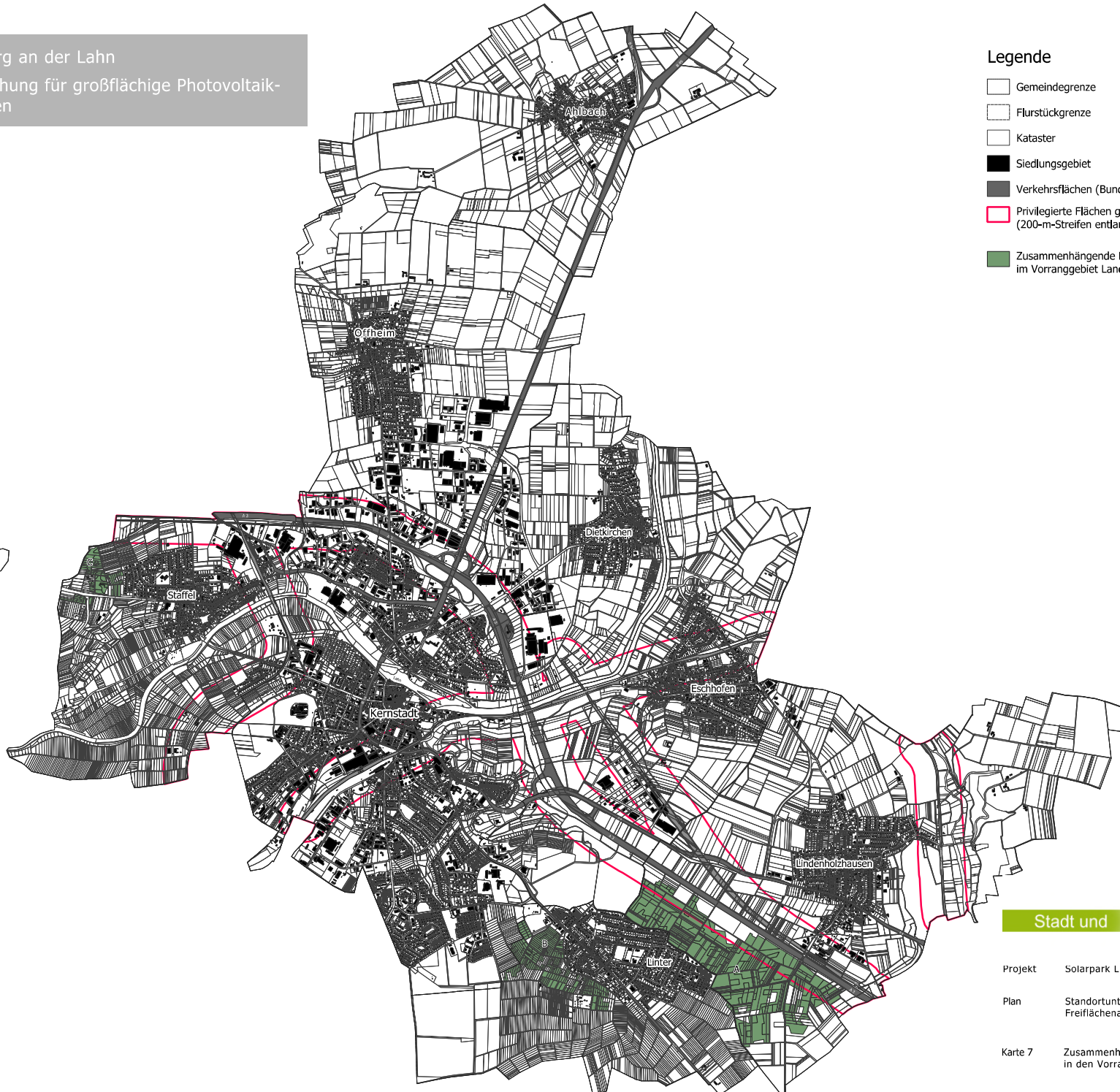
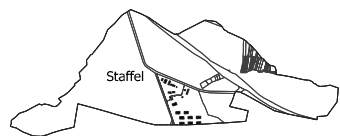
Legende

-  Gemeindegrenze
-  Flurstückgrenze
-  Kataster
-  Siedlungsgebiet
-  Verkehrsflächen (Bundesstraßen, Autobahn, Zugstrecken)
-  Privilegierte Flächen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB
(200-m-Streifen entlang Autobahnen und überregionalen Bahntrassen)
-  Potenzialflächen (Acker-/Grünlandzahl >15 und <60)
im Vorranggebiet Landwirtschaft: 279 ha
davon 41,6 ha im privilegierten 200-m Streifen
-  Agrarflächen (keine Potenzialflächen, da Acker-/Grünlandzahl <15 und >60
im Vorranggebiet Landwirtschaft: 1.126 ha)



Stadt und  Freiraum

Projekt	Solarpark Limburg I
Plan	Standortuntersuchung für großflächige Photovoltaik- Freiflächenanlagen
Karte 6	Agrarflächen in den Vorranggebieten für die Landwirtschaft außerhalb der Tabuflächen
Stand	Vorentwurf, Oktober 2023



Legende

- Gemeindegrenze
- Flurstückgrenze
- Kataster
- Siedlungsgebiet
- Verkehrsflächen (Bundesstraßen, Autobahn, Zugstrecken)
- Privilegierte Flächen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB (200-m-Streifen entlang Autobahnen und überregionalen Bahntrassen)
- Zusammenhängende Potenzialflächen im Vorranggebiet Landwirtschaft > 10 ha (A-C)

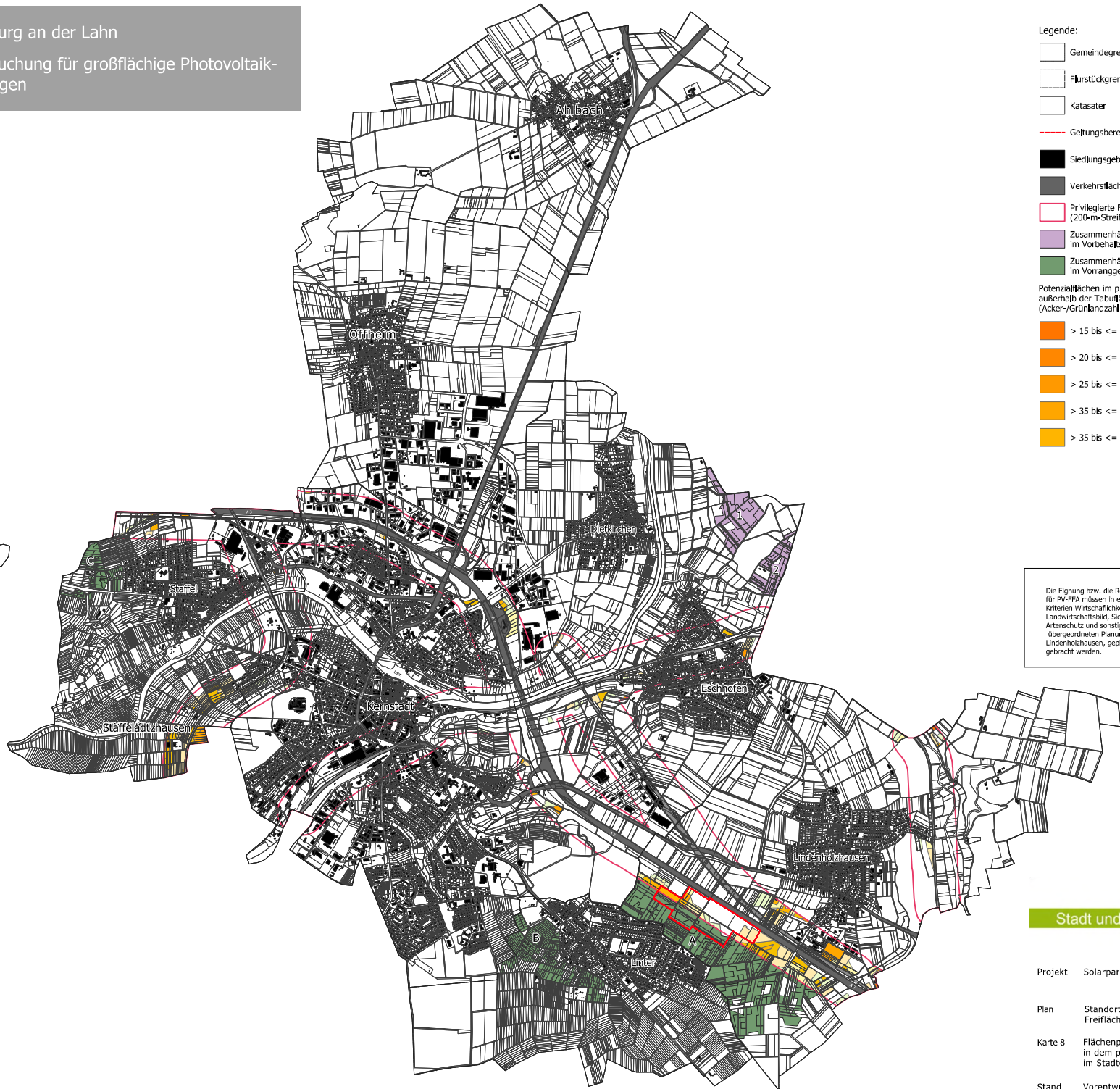
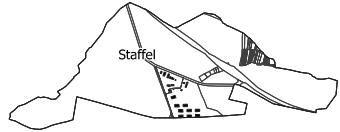


Projekt	Solarpark Limburg I
Plan	Standortuntersuchung für großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen
Karte 7	Zusammenhängende Potenzialflächen > 10 ha in den Vorranggebieten für die Landwirtschaft
Stand	Vorentwurf, Oktober 2023



Kresstadt Limburg an der Lahn

Standortuntersuchung für großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen



Legende:

- Gemeindegrenze
- Flurstückgrenze
- Katsater
- Geltungsbereich des geplanten Solarparks Limburg I
- Siedlungsgebiet
- Verkehrsflächen (Bundesstraßen, Autobahn, Zugstrecken)
- Privilegierte Flächen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB (200-m-Streifen entlang Autobahnen und überregionalen Bahntrassen)
- Zusammenhängende Potenzialflächen im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft > 5 ha (Nr. 1 und 2)
- Zusammenhängende Potenzialflächen im Vorranggebiet Landwirtschaft > 10 ha (A-C)

Potenzialflächen im privilegierten Bereich außerhalb der Tabuflächen (Acker-/Grünlandzahl >15 und <60): 69,4 ha

> 15 bis <= 20	> 40 bis <= 45
> 20 bis <= 25	> 45 bis <= 50
> 25 bis <= 30	> 50 bis <= 55
> 35 bis <= 40	> 55 bis <= 60
> 35 bis <= 40	

Die Eignung bzw. die Realisierungsmöglichkeit der Flächenpotentiale für PV-FFA müssen in einer Einzelfallbetrachtung unter Beachtung der Kriterien Wirtschaftlichkeit, Flächenzugriff, raumordnerische Belange, Landwirtschaftsbild, Siedlungsabstand, Einspeisemöglichkeiten, Artenschutz und sonstige Umweltbelange geprüft werden sowie mit übergeordneten Planungszielen/Planvorhaben (z.B. Umgehungsstraße Lindenholzhausen, geplante Siedlungserweiterungen) in Einklang gebracht werden.



Projekt: Solarpark Limburg I

Plan: Standortuntersuchung für großflächige Photovoltaik - Freiflächenanlagen

Karte 8: Flächenpotentiale für großflächige PV-FFA und PV- FFA in dem privilegierten 200-m-Streifen gem. § 35 BauGB im Stadtgebiet von Limburg

Stand: Vorentwurf, Oktober 2024